



Verkündungsblatt

Nr.: 2/2014

Datum: 18.03.2014

	Inhalt	Seite
30.01.2014	Neufassung der Prüfungsordnung für den Verbundstudiengang Werkstoffwissenschaft der Physikalisch-Astronomischen und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 30. Januar 2014.....	40
30.01.2014	Neufassung der Studienordnung für den Verbundstudiengang Werkstoffwissenschaft der Physikalisch-Astronomischen und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 30. Januar 2014.....	53
30.01.2014	Neufassung der Prüfungsordnung für den Verbundstudiengang Werkstoffwissenschaft der Physikalisch-Astronomischen und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit dem Abschluss Master of Science vom 30. Januar 2014.....	59
30.01.2014	Neufassung der Studienordnung für den Verbundstudiengang Werkstoffwissenschaft der Physikalisch-Astronomischen und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit dem Abschluss Master of Science vom 30. Januar 2014.....	72
30.01.2014	Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für das Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. Januar 2014.....	77
30.01.2014	Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für das Fach Informatik im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. Januar 2014.....	79
30.01.2014	Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 30. Januar 2014.....	80
30.01.2014	Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 30. Januar 2014.....	87
30.01.2014	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Bioinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 30. Januar 2014.....	89
30.01.2014	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für das Ergänzungsfach Informatik in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 30. Januar 2014.....	90
30.01.2014	Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 30. Januar 2014.....	91

**Neufassung der Prüfungsordnung
für den Verbundstudiengang Werkstoffwissenschaft
der Physikalisch-Astronomischen und der
Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 30. Januar 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat am 14. November 2013 und der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 15. Januar 2014 die Ordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Januar 2014 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat am 30. Januar 2014 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Abschnitt – Grundlagen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellungsklausel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Bachelor-Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

Zweiter Abschnitt – Studium

- § 7 Regelstudienzeit
- § 8 Teilzeitstudium
- § 9 Gliederung des Studiums
- § 10 Studienplan

Dritter Abschnitt – Prüfungen

- § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Modulprüfungen – Art, Form und Dauer der Prüfungen
- § 14 Freiwillige Prüfungsleistungen ("Zusatzmodule")
- § 15 Bachelor-Arbeit
- § 16 Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 17 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 19 Wiederholung einer Modulprüfung
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit
- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Verlust der Prüfungsanspruchs
- § 23 Bachelor-Zeugnis, Diploma Supplement
- § 24 Bachelor-Urkunde
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakte

Vierter Abschnitt - abschließende Regelungen

- § 26 Widerspruchsverfahren
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Inkrafttreten

Präambel

Der Studiengang Werkstoffwissenschaft ist die Basis des Thüringer Studienverbundes Werkstoffwissenschaft, der von der Technischen Universität Ilmenau und der Friedrich-Schiller-Universität Jena etabliert wurde. Die Vertiefungsrichtung Werkstofftechnik an der Technischen Universität Ilmenau und die Vertiefungsrichtung Materialwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind die Profilierungen, unter denen der Verbundstudiengang in Thüringen von den beteiligten Universitäten angeboten wird.

Der Verbund der Universitäten Jena und Ilmenau stellt eine Besonderheit des Studienganges Werkstoffwissenschaft dar, da hierdurch das erweiterte werkstoffwissenschaftliche Potenzial der beteiligten Universitäten für die studentische Ausbildung verfügbar wird. Ausgehend von den jeweiligen Schwerpunkten der Universitäten liegt dieses in Jena aufgrund des engen Bezugs zu den Naturwissenschaften vorzugsweise in der eher grundlagenorientierten Materialwissenschaft, in Ilmenau aufgrund des engen Bezugs zu den Ingenieurwissenschaften eher in der anwendungsorientierten Werkstofftechnik. Die universitätsspezifischen Inhalte erlauben eine Differenzierung in die genannten Richtungen. Durch die jeweiligen Hintergründe und erweiterten Angebote wird es möglich, dass Studierende entsprechend ihrer Neigung innerhalb des Studienganges zwischen den beteiligten Universitäten wechseln bzw. die sie interessierenden Ausbildungsangebote wählen können.

Es wird im Studiengang angestrebt, spezialisierte Lehre über technische und organisatorische Hilfsmittel an beiden Universitäten parallel zur Verfügung zu stellen. Wahlfächer und Spezialfächer können so im Vergleich zu anderen werkstoffwissenschaftlichen Studiengängen deutlich breiter angeboten werden.

Die Studienleistungen im Studiengang Werkstoffwissenschaft der beteiligten Universitäten werden gegenseitig anerkannt. Zu diesem Zweck werden die Studieninhalte gegenseitig abgestimmt und für eine gezielte Studienberatung die Modulkataloge gegenseitig ausgetauscht. Ein Wechsel des Studienortes ist innerhalb des Verbundes nach jedem Studiensemester unter Anerkennung der erbrachten Leistungen ohne weitere Bedingungen möglich.

Die beteiligten Thüringer Universitäten erlassen für den Studiengang Werkstoffwissenschaft ihrer Vertiefungsrichtung entsprechende eigene Ordnungen. Zeugnis und Urkunde werden ausschließlich von der Universität ausgestellt, an der die Immatrikulation erfolgte. Auf dem Zeugnis wird vermerkt, welche Modulprüfungen an der Partneruniversität abgelegt worden sind und dass es sich um einen Verbundstudiengang mit den Partneruniversitäten handelt.

Die Prüfungsausschüsse der beteiligten Universitäten stimmen sich regelmäßig über die Inhalte und Fortschritte des Studienganges ab und treffen Entscheidungen über Angelegenheiten, die die beteiligten Universitäten gleichzeitig betreffen in gemeinsamen Sitzungen oder in gegenseitiger Abstimmung.

Erster Abschnitt – Grundlagen –

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit der Vertiefungsrichtung Materialwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie regelt Form und Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang.

Die Ordnung ist mit der Ordnung der Technischen Universität Ilmenau für die Vertiefungsrichtung Werkstofftechnik abgestimmt.

§ 2 Gleichstellungsklausel

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 3 Akademischer Grad

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht an Studierende, die die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

§ 4 Bachelor-Prüfungen

(1) Durch die Prüfungen im Bachelor-Studiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des interdisziplinären Studienfaches überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können. Sie weisen damit die Fachkenntnisse und Fähigkeiten nach, die sowohl für eine praktische Berufstätigkeit in relevanten Bereichen als auch als qualifizierende Voraussetzung für das konsekutive Masterprogramm notwendig sind.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungsleistungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie in
2. die Bachelor-Arbeit.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten gebildet. Ihm gehören mindestens drei Vertreter der Gruppe der Professoren, mindestens ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und mindestens ein Studierender, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist, an, wobei die Mehrheit der Professoren gegeben sein muss. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Fakultätsräten bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i.d.R. ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitgliedes ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit ernannt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professoren gegeben ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.
- (9) Der Prüfungsausschuss berichtet an die Räte der Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Er evaluiert den Studienplan und passt ihn an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis an.
- (10) Der Prüfungsausschuss arbeitet mit dem Prüfungsausschuss der TU Ilmenau zusammen. Die Ausschüsse verständigen sich regelmäßig über die Inhalte und Fortschritte des Studienganges und treffen Entscheidungen über Angelegenheiten, die die beteiligten Universitäten gleichzeitig betreffen in gemeinsamen Sitzungen oder in gegenseitiger Abstimmung.

§ 6

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen, Prüfer und Beisitzer. Als Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens einem Prüfer und einem Zweitprüfer oder Beisitzer bewertet. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann dem Modulverantwortlichen Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung in dem von ihm zu verantwortenden Modul übertragen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Studierenden die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Zweiter Abschnitt - Studium -

§ 7

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass in der Regelstudienzeit alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, besucht sowie das berufsbezogene Praktikum absolviert und die Bachelor-Arbeit angefertigt werden können.
- (3) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
 - Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
 - Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. Der jeweilige Prüfungsausschuss berät in Anerkennungsfragen oder in Härtefällen.

§ 8 Teilzeitstudium

Im Teilzeitstudium verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 9 Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Praktika, selbständige Studien und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lerneinheit.

(2) In das Studium ist ein berufsbezogenes Praktikum im Umfang von mindestens zehn Wochen Dauer integriert. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen. Ein erfolgreich absolviertes Praktikum wird mit 12 Leistungspunkten bewertet.

(3) Mit der Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung wird das Studium beendet.

(4) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums und die entsprechenden Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10 Studienplan

(1) Der Ablauf des Studiums ist in einem Studienplan geregelt, der jährlich durch den Wahlpflichtkatalog ergänzt wird. Näheres regelt die Studienordnung.

(2) Der Studienplan und die Modulbeschreibungen informieren über Inhalte und Qualifikationsziele der Module, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes der Module sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

Dritter Abschnitt - Prüfungen -

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung durch den Studierenden hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. Innerhalb von 10 Wochen nach Vorlesungsbeginn kann der Studierende ohne Angabe von Gründen seine Anmeldung wieder löschen bzw. zurückziehen.

(2) Durch das Zurückziehen einer Prüfungsanmeldung bleiben die in § 17 Abs. 2 festgelegten Fristen unberührt.

(3) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren. Über eine Nichtzulassung ist der Studierende spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin (ortsüblich: in Friedolin, Bescheid o. ä.) in Kenntnis zu setzen.

§ 12

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Berufsakademien und Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte. Im Rahmen eines Austauschprogramms im Ausland erbrachte Studienleistungen werden auf der Grundlage eines vorher abzustimmenden „Learning Agreements“ anerkannt.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

§ 13

Modulprüfungen – Art, Form und Dauer der Prüfungen

(1) Prüfungseinheiten (im Folgenden: Modulprüfung) können in einzelne Prüfungsleistungen aufgeteilt werden. Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand der betreffenden Module unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in den Modulbeschreibungen genannten Leistungspunkte erteilt.

(2) Zur Modulprüfung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 zugelassen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Werkstoffwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert oder als Nebenhörer eingeschrieben ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul nachgewiesen hat,
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder einem anderen Studiengang an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an anderer Stelle endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. Die Voraussetzungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(4) Über die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. ihre Kombination und ihre Dauer informieren die Modulbeschreibungen. Diese sind mit der Ankündigung des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu geben. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, bei Präsentationen eine schriftliche Bewertung. Protokoll, Bewertung bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten sind mindestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren, das demjenigen folgt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (5) Eine Änderung der Prüfungsform im Einzelfall bedarf eines Antrages an den Prüfungsausschuss.
- (6) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit für eine Modulprüfung, die ausschließlich durch eine Klausur erbracht wird, beträgt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten. Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung kann die Klausurarbeitszeit angemessen verringert werden.
- (7) In den mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwischen 30 und 60 Minuten. Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung ist die Prüfungszeit für die einzelne Prüfungsleistung angemessen zu reduzieren. Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (8) In mündlichen Präsentationen, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrags oder einer zu erläuternden grafischen Präsentation (Poster, Folien, u. ä.) z. B. in einem Seminar erfolgt, soll der Studierende nachweisen, dass er wesentliche Sachverhalte des Themas mit Medienunterstützung präsentieren kann. Die Bewertung der Präsentation erfolgt durch den Modulverantwortlichen oder Lehrenden und wird dem Studierenden im Anschluss an die Präsentation bekannt gegeben. Stellt eine mündliche Präsentation die alleinige Grundlage für eine Modulbewertung dar, ist die Bewertung entsprechend Absatz 7 durchzuführen.
- (9) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden benotet. Das berufsbezogene Praktikum wird nicht benotet.
- (10) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein soll.

§ 14

Freiwillige Prüfungsleistungen ("Zusatzmodule")

Der Studierende kann weitere Module absolvieren (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Zusatzmodule wird auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. Die Leistungspunkte werden auch nicht auf den Studiengang angerechnet.

§ 15

Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit, durch die der Studierende nachweisen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Vergabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist vom Studierenden zu beantragen, die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Das Thema wird von einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer vorgeschlagen und betreut. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen. Die Bachelor-Arbeit muss spätestens sechs Wochen, nachdem dem Studierenden das Erreichen von 168 Leistungspunkten bekannt gemacht wurde, begonnen werden.
- (3) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel im sechsten Fachsemester anzufertigen. Als Arbeitsaufwand für die Arbeit werden 360 Stunden angesetzt. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Wochen verlängert werden.

- (4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren sowie in elektronischer Form (pdf-Format) im Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät einzureichen. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.
- (5) Mit der Abgabe der Bachelor-Arbeit ist eine kurze Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache für den Zweck der Veröffentlichung anzufertigen und in elektronischer Form abzugeben. Die Friedrich-Schiller-Universität Jena kann die Abgabe in einer bestimmten elektronischen Form vorschreiben und hierzu nähere Regelungen festlegen. Sie ist berechtigt, die Ausgabe des Zeugnisses von der Erfüllung dieser Verpflichtung abhängig zu machen. Zudem ist sie und ihre Einrichtungen berechtigt, die Kurzfassung ohne jede weitere Genehmigung zu verbreiten
- (6) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu begutachten. Erster Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen erstellt werden. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (7) Die Bachelor-Arbeit wird in einem öffentlichen Vortrag und anschließender Diskussion verteidigt, bei dem zwei Prüfer anwesend sein müssen. Der Vortrag soll eine Dauer von etwa 30 min. haben; Vortrag und Diskussion sollen eine Stunde nicht überschreiten. Die Verteidigung der Arbeit wird von den beiden Prüfern bewertet. Jeder Prüfer bildet aus der Begutachtung der schriftlichen Arbeit und der Bewertung der Verteidigung eine Gesamtnote mit einer Gewichtung von 20 % für die Verteidigung und 80 % für die Arbeit.
- (8) Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern deren Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 von einander, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser hat die Möglichkeit, ein drittes Gutachten erstellen zu lassen, auch wenn ein Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt. Entschließt sich der Prüfungsausschuss für ein drittes Gutachten, bestellt der Vorsitzende den dritten Gutachter. Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (9) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 20 Abs. 1 als nicht bestanden.
- (10) Eine Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nur einmal möglich.

§ 16

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit im Studiengang Werkstoffwissenschaft wird zugelassen, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Bachelor-Studiengang Werkstoffwissenschaft mindestens im dritten Studienjahr eingeschrieben ist, und
 2. den erfolgreichen Erwerb von 135 Leistungspunkten aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des werkstoffwissenschaftlichen Studiums nachweist, und
 3. eine Bachelor-Arbeit in einem werkstoffwissenschaftlichen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bachelor-Arbeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Bescheinigung über die abgeleisteten Module und Modulprüfungen mit der Zahl der erworbenen Leistungspunkte und der Noten, und
 2. eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits eine Bachelor-Arbeit in einem werkstoffwissenschaftlichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

(1) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen.

(2) Jede Prüfung muss spätestens innerhalb von zwei Semestern nach dem lt. Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt sein. Versäumt der Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, gilt die Prüfung als zum ersten Mal nicht bestanden. Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 19 bleibt unberührt.

(3) Ist die Bachelor-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, hat sich der Studierende innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe zur Wiederholung der Bachelor-Arbeit zu melden. Die Wiederholung der Bachelor-Arbeit muss dann spätestens nach 30 weiteren Tagen begonnen werden. Versäumt der Studierende diese Fristen, gilt die Bachelor-Arbeit als endgültig nicht bestanden.

(4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind ausgeschlossen. Bei durch Mittelung errechneten Noten ist die 2. Stelle nach dem Komma zu streichen. Gemittelte Noten schlechter als 4,0 gelten als nicht bestanden (5,0).

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. Es kann verlangt werden, dass jede Teilprüfung bestanden sein muss. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die jeweilige Regelung ist in der Modulbeschreibung zu entnehmen.

(4) Prüfungsleistungen, die als Teilprüfung oder an einer Universität außerhalb des Verbundes erbracht wurden und mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ (b/nb) bewertet wurden, gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.

(5) Der Grad Bachelor of Science wird vergeben, wenn aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gem. Studienordnung Module im Umfang von 168 Leistungspunkten und die Bachelor-Arbeit mit 12 Leistungspunkten erfolgreich bestanden sind. Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit gebildet. Dabei wird die nach § 15 Abs. 9 gebildete Note der Bachelor-Arbeit mit 20 %, das über die Leistungspunkte gewichtete Mittel der Modulprüfungen mit 80 % gewichtet.

(6) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut	very good
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut	good
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend	sufficient

(7) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(8) Die Gesamtnote wird um die relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) ergänzt:

ECTS-Grade	
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

FX	Nicht bestanden	es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
F	Nicht bestanden	es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 19

Wiederholung einer Modulprüfung

(1) Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. Festlegungen dazu trifft der Modulverantwortliche.

(2) Die erste Wiederholung von Modulprüfungen muss spätestens im nächsten angebotenen Prüfungszeitraum abgelegt werden. Diese Wiederholungsprüfung soll frühestens vier Wochen, spätestens sechs Monate nach der nichtbestandenen Modulprüfung abgelegt werden.

(3) Zwei bestandene Modulprüfungen dürfen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit und Wiederholungsprüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich angemeldet werden und findet in der Regel zum nächsten regulären Prüfungstermin statt.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn im betreffenden Semester mindestens 20 LP erreicht wurden. Zweite Wiederholungen sind auf maximal fünf Modulprüfungen im gesamten Studiengang beschränkt. Der Antrag ist bis zum Ablauf der ersten sechs Wochen der Vorlesungszeit des folgenden Semesters zu stellen. Auflagen des Prüfungsausschusses und des Modulverantwortlichen sind zu erfüllen. Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss innerhalb der nächsten zwei Semester nach der nichtbestandenen Modulprüfung absolviert werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung in einem Modul des freien Wahlbereichs (frei wählbare Module gemäß § 8 Abs. 4 der zugehörigen Studienordnung) und in einem Zusatzmodul ist nicht zulässig.
- (6) Die zweite Wiederholung des berufsbezogenen Praktikums und der Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.
- (7) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder eines überwiegend von ihm selbst zu betreuenden Kindes ist in der Regel innerhalb von drei Werktagen ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (4) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Studierende kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.
- (7) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Rektor auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.

§ 21

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Der Bachelor-Grad wird im gewählten Studiengang nicht mehr verliehen, wenn

- der Studierende den Prüfungsanspruch durch Versäumnis der Wiederholungsfrist für eine Prüfung verloren hat,
- eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde („endgültig nicht bestanden“)
- ein Studierender eine erste Wiederholungsprüfung nicht besteht und die zulässige Anzahl zweiter Wiederholungen von Prüfungsleistungen bereits ausgeschöpft und somit keine weitere zweite Wiederholung mehr möglich ist,
- das berufsbezogene Praktikum wiederholt nicht anerkannt wurde oder
- die Bachelor-Arbeit wiederholt mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(2) In diesen Fällen erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 23

Bachelor-Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über das erfolgreich absolvierte Studium der Werkstoffwissenschaft ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Prüfungen sowie auf Antrag des Studierenden auch die Zusatzmodule entsprechend § 14 aufgenommen. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 18 Abs. 8). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco sowie ein „Transcript of Records“ ausgestellt.

(3) Verlässt der Studierende die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Nicht bestandene Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen sind aufzuführen.

§ 24 Bachelor-Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science, der im Studiengang Werkstoffwissenschaft erworben wurde, beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte

- Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlicher Prüfungsleistungen wird dem Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsarbeiten gewährt.
- Bis zum Ende des Kalenderjahres, das demjenigen folgt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die auf Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

Vierter Abschnitt - abschließende Regelungen -

§ 26 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfern zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfer ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung. Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.
- (4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 27 Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2013/14 für den Bachelor-Studiengang Werkstoffwissenschaft neu immatrikuliert werden.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung dieser Prüfungsordnung bereits immatrikuliert waren, haben die Wahl zwischen der vor dem oder der ab dem 01. Oktober 2013 gültigen Prüfungsordnung.
- (3) Studierende, die sich in den Diplomstudiengang Werkstoffwissenschaft eingeschrieben haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss unter Anerkennung der bisherigen Prüfungsleistungen in den Bachelor-Studiengang Werkstoffwissenschaft wechseln.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Neufassung der Studienordnung für den Verbundstudiengang Werkstoffwissenschaft der Physikalisch-Astronomischen und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 30. Januar 2014

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Studienordnung. An der Friedrich-Schiller-Universität Jena haben der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät am 18. April 2013 und der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät am 08. Mai 2013 die Ordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Januar 2014 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat am 30. Januar 2014 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellungsklausel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 9 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen
- § 11 Berufsbezogenes Praktikum
- § 12 Studienfachberatung
- § 13 Übergangsregelung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Werkstoffwissenschaft, Vertiefung Materialwissenschaft, mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: "B.Sc.") an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: BPO) in der jeweils geltenden Fassung und den von den Fakultätsräten verabschiedeten Studienplänen und Modulkatalogen.

§ 2 Gleichstellungsklausel

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (§ 60 Abs. 1 ThürHG).
- (2) Ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache werden vorausgesetzt.

§ 4 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Prüfung drei Jahre. Die Friedrich-Schiller-Universität Jena stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) Im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.
- (3) Zum Abschluss des Studiums wird eine Bachelor-Arbeit angefertigt. Die Bachelor-Arbeit muss spätestens sechs Wochen, nachdem dem Kandidaten das Erreichen der durch den Studienablauf vorgegebenen Punktezahl bekannt gemacht wurde, begonnen werden. Näheres regelt § 16 der BPO.

§ 5 Studienbeginn

Das Bachelor-Studium beginnt jährlich im Wintersemester.

§ 6 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Bachelor-Studiums als erstem berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Werkstoffwissenschaft ist es, die Studierenden auf die berufliche Tätigkeit vorzubereiten bzw. mit der fachwissenschaftlichen Grundausbildung die Basis für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb oder außerhalb der Hochschule zu legen.
- (2) Grundlage des Studiums ist die Grundausbildung in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern (Mathematik, Physik, Chemie, Kristallografie) und ingenieurwissenschaftlichen Fächern (z.B. Technische Mechanik, Konstruktion, Fertigungstechnik, Informatik). Die Studierenden erwerben damit die Fähigkeit, sich fachwissenschaftliche Informationen selbstständig zu erschließen, zu strukturieren und zu verknüpfen.

(3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in der fachlichen Systematik, in der Verwendung der Begrifflichkeit sowie in grundlegenden Inhalten der Werkstoffwissenschaft (Materialklassen, Analytik, Methodik) und des fachlichen Integrationsbereichs. Damit werden die Studierenden in die Lage versetzt, komplexe Probleme fachübergreifend anzugehen und zu lösen.

(4) Das Studium ist berufsqualifizierend und stellt die qualifizierende Voraussetzung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Werkstoffwissenschaft“ der beteiligten Universitäten dar.

(5) Nach erfolgreichem Studienabschluss haben die Studierenden das für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderliche grundlegende Fachwissen sowie fachliche und überfachliche Schlüsselqualifikationen erworben. Sie sind befähigt, sich fachwissenschaftliche Informationen eigenständig zu erschließen, zu strukturieren und anzueignen, das erworbene Wissen kritisch einzuordnen sowie erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden. Weiterhin sind sie befähigt, wissenschaftliche Ergebnisse zu dokumentieren und zu präsentieren. Sie haben methodische und soziale Kompetenzen erworben, die es ihnen erlauben, das Wissen flexibel anzuwenden und sind zur Teamarbeit befähigt.

§ 7

Aufbau des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Labor- und Industriepraktika sowie selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. Ein Modul erstreckt sich über ein oder zwei Semester. Jedes Modul bildet eine Lerneinheit.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(3) Das Studium umfasst im ersten und zweiten Studienjahr Pflicht- und im dritten Studienjahr Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Damit werden den Studierenden die Vertiefung in einem werkstoffwissenschaftlichen Bereich und die Einarbeitung in ein nicht werkstoffwissenschaftliches Fach ermöglicht.

(4) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, wird hierfür das dritte Studienjahr empfohlen. Über die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Absprache mit dem Fachvertreter (Modulverantwortlichen). Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen. Es wird empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein „Learning Agreement“ abzuschließen (siehe BPO § 12 Abs. 3).

(5) Die am Verbundstudiengang beteiligten Institute bieten ein besonders breites Spektrum der Forschung und Lehre in der Werkstoffwissenschaft. Der Verbund mit der TU Ilmenau ermöglicht es den Studierenden, am Ende jedes Studienjahres unter vollständiger Anerkennung der bereits erworbenen Leistungspunkte die Vertiefungsrichtung zu wechseln oder Zusatzmodule an der anderen Universität zu besuchen.

§ 8

Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Module der mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen, der ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen, der Werkstoffwissenschaft und in nicht technische Inhalte. Zudem ist ein berufsbezogenes Praktikum zu absolvieren. Mit der Bachelor-Arbeit wird das Studium abgeschlossen.

(2) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Orientierung, dem Ausgleich von Vorkenntnissen, dem Erwerb von Grundkenntnissen in natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächern, sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen und Fähigkeiten im Fach Werkstoffwissenschaft.

(3) Im zweiten Studienjahr werden die Kenntnisse und Fähigkeiten in den Naturwissenschaften, den Ingenieurwissenschaften und der Werkstoffwissenschaft erweitert und vertieft. In der vorlesungsfreien Zeit am Ende des zweiten Studienjahres kann das berufsbezogene Praktikum bereits begonnen werden.

(4) Im dritten Studienjahr liegt der Schwerpunkt auf der Vertiefung der Kenntnisse in werkstoffwissenschaftlichen Fächern. Hierzu sind neben den Pflichtmodulen Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 LP aus dem Bereich der materialwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer zu belegen. Diese sind dem Modulkatalog zu entnehmen. Weiterhin sind zur Akkumulation von Leistungspunkten frei wählbare Module mit einem Umfang von 5 Leistungspunkten zu belegen. Sie ermöglichen den Studierenden nach eigenem Ermessen, Ergänzungen oder Vertiefungen von Studieninhalten vorzunehmen, sowie weitere Schlüsselqualifikationen zu erwerben. Es dürfen Module aller Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena belegt werden. Darüber hinaus ist ein berufsbezogenes Praktikum zu absolvieren.

Folgende Module sind im Verlauf des Studiums zu absolvieren:

Modulname	LP
Mathematik I	7
Mathematik II	7
Mathematik III	7
Experimentalphysik I	6
Experimentalphysik II	10
Chemie I	9
Chemie II	10
Informatik	6
Technische Mechanik	10
Betriebspraktikum	12
Kristallographie/Allgemeine Mineralogie	4
Grundlagen der Werkstoffwissenschaft I	5
Grundlagen der Werkstoffwissenschaft II	7
Grundlagen der Fertigungstechnik	5
Konstruktion	6
Grundlagen der Stochastik und Versuchsplanung	5
Englisch und Kommunikation	6
Wirtschaftskompetenz für Materialwissenschaftler	5
Materialkundliches Praktikum	8
Materialprüfung	5
Metalle I	5
Glas und Keramik I	8
Polymere I	5
Materialwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	5
Frei wählbare Module	5
Bachelorarbeit	12

Besteht ein Modul aus Teilmodulen, werden die Leistungspunkte erst nach Abschluss aller Teile des Moduls vergeben.

(5) Die Beschreibung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist den Modulkatalogen zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, den Status eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie die Dauer.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung informieren die Modulbeschreibungen in den Modulkatalogen. Die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen sind ebenfalls aus den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. Der Modulverantwortliche bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen. Darüber hinaus kann er im Rahmen der Vorgaben der Modulbeschreibungen den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Das berufsbezogene Praktikum wird nicht benotet.

§ 10

Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulen sind in § 8 Abs. 4 und den Modulbeschreibungen in den Modulkatalogen angegeben.

(2) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 11

Berufsbezogenes Praktikum

(1) Das berufsbezogene Praktikum (§ 9 Abs. 2 BPO) in fachnahen Institutionen (Betriebe, Forschungseinrichtungen) ist in der Regel im dritten Studienjahr zu absolvieren, kann aber bereits im zweiten Studienjahr begonnen werden. Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende Erfahrungen zu sammeln.

(2) Das berufsbezogene Praktikum hat bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens zehn Wochen. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich das Praktikum entsprechend.

(3) Die Durchführung des berufsbezogenen Praktikums ist vor Beginn (i.d.R. vier Wochen vorher) beim Modulverantwortlichen zu beantragen und durch diesen genehmigen zu lassen. Das berufsbezogene Praktikum wird von einem vom Modulverantwortlichen bestellten Prüfer betreut.

(4) Ein Nachweis des absolvierten Praktikums ist in Form eines Praktikumsberichtes innerhalb eines Monats nach Beendigung des Praktikums dem vom Modulverantwortlichen bestellten Prüfer vorzulegen, welcher auf Grundlage des Berichts das Praktikum anerkennt. Über die Anerkennung stellt er eine Bescheinigung aus.

(5) Ist das Praktikum anerkannt, werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 12 Studienfachberatung

- (1) Im Rahmen der Einführungstage findet eine erste Informationsveranstaltung zum Studiengang, zu den Zielen, den Inhalten und dem Aufbau des Studiums statt. Alle die Prüfungs- und Studienordnung und den Studienplan betreffenden Dokumente stehen im Internet auf der Seite der Universität zur Verfügung
- (2) Für die individuelle Studienfachberatung steht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena ein Studienfachberater zur Verfügung. Er berät in fachspezifischen Studienfragen die Studierenden so, dass diese ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.
- (3) Die Studienfachberatung gehört darüber hinaus zu den Aufgaben aller Lehrenden. Die Studierenden können sich aus dem Lehrkörper des Studiengangs eine Person des besonderen Vertrauens als Mentor wählen und sich unabhängig von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen von diesem während des Studiums beraten lassen.
- (4) Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens die Modulleistungen des ersten Studienjahres entsprechend § 17 Abs. 2 BPO nachweisen können, werden zu Beginn des dritten Studienjahres zu einer fachspezifischen Studienberatung aufgefordert. In dieser wird ein Plan zur zügigen Fortführung des Studiums erarbeitet.
- (5) Überschreitet ein Studierender die Regelstudienzeit von sechs Semestern um mehr als zwei Semester, so wird er zu Beginn des 9. Fachsemesters zu einer verbindlichen fachspezifischen Studienberatung aufgefordert.
- (6) Bei Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnung betreffen, berät der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter oder eine vom Prüfungsausschuss benannte Person. Dieser führt auch die obligatorische Studienberatung nach Absatz 5 durch.
- (7) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht auch das Studierenden-Service-Zentrum der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 13 Übergangsregelung

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2013/14 für den Bachelor-Studiengang Werkstoffwissenschaft neu immatrikuliert werden.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung dieser Studienordnung bereits immatrikuliert waren, haben die Wahl zwischen der vor dem oder der ab dem 01. Oktober 2013 gültigen Studienordnung.
- (3) Studierende, die sich in den Diplomstudiengang Werkstoffwissenschaft eingeschrieben haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss unter Anerkennung der bisherigen Prüfungsleistungen in den Bachelor-Studiengang Werkstoffwissenschaft wechseln.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität zum 01. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Neufassung der Prüfungsordnung
für den Verbundstudiengang Werkstoffwissenschaft
der Physikalisch-Astronomischen und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
mit dem Abschluss Master of Science
vom 30. Januar 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Prüfungsordnung. An der Friedrich-Schiller-Universität Jena haben der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät am 18. April 2013 und der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät am 08. Mai 2013 die Ordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Januar 2014 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat am 30. Januar 2014 die Ordnung genehmigt

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Abschnitt – Grundlagen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellungsklausel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Master-Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

Zweiter Abschnitt – Studium

- § 7 Regelstudienzeit
- § 8 Teilzeitstudium
- § 9 Gliederung des Studiums
- § 10 Studienplan

Dritter Abschnitt – Prüfungen

- § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Modulprüfungen – Art, Form und Dauer der Prüfungen
- § 14 Freiwillige Prüfungsleistungen ("Zusatzmodule")
- § 15 Master-Arbeit
- § 16 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 17 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 19 Wiederholung einer Modulprüfung
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit
- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Verlust der Prüfungsanspruchs
- § 23 Master-Zeugnis, Diploma Supplement
- § 24 Master-Urkunde
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakte

Vierter Abschnitt - abschließende Regelungen

- § 26 Widerspruchsverfahren
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Inkrafttreten

Präambel

Der Studiengang Werkstoffwissenschaft ist die Basis des Thüringer Studienverbundes Werkstoffwissenschaft, der von der Technischen Universität Ilmenau und der Friedrich-Schiller-Universität Jena etabliert wurde. Die Vertiefungsrichtung Werkstofftechnik an der Technischen Universität Ilmenau und die Vertiefungsrichtung Materialwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind die Profilierungen, unter denen der Verbundstudiengang in Thüringen von den beteiligten Universitäten angeboten wird.

Der Verbund der Universitäten Jena und Ilmenau stellt eine Besonderheit des Studienganges Werkstoffwissenschaft dar, da hierdurch das erweiterte werkstoffwissenschaftliche Potenzial der beteiligten Universitäten für die studentische Ausbildung verfügbar wird. Ausgehend von den jeweiligen Schwerpunkten der Universitäten liegt dieses in Jena aufgrund des engen Bezugs zu den Naturwissenschaften vorzugsweise in der eher grundlagenorientierten Materialwissenschaft, in Ilmenau aufgrund des engen Bezugs zu den Ingenieurwissenschaften eher in der anwendungsorientierten Werkstofftechnik. Die universitätsspezifischen Inhalte erlauben eine Differenzierung in die genannten Richtungen. Durch die jeweiligen Hintergründe und erweiterten Angebote wird es möglich, dass Studierende entsprechend ihrer Neigung innerhalb des Studienganges zwischen den beteiligten Universitäten wechseln bzw. die sie interessierenden Ausbildungsangebote wählen können.

Es wird im Studiengang angestrebt, spezialisierte Lehre über technische und organisatorische Hilfsmittel an beiden Universitäten parallel zur Verfügung zu stellen. Wahlfächer und Spezialfächer können so im Vergleich zu anderen werkstoffwissenschaftlichen Studiengängen deutlich breiter angeboten werden.

Die Studienleistungen im Studiengang Werkstoffwissenschaft der beteiligten Universitäten werden gegenseitig anerkannt. Zu diesem Zweck werden die Studieninhalte gegenseitig abgestimmt und für eine gezielte Studienberatung die Modulkataloge gegenseitig ausgetauscht. Ein Wechsel des Studienortes ist innerhalb des Verbundes nach jedem Studiensemester unter Anerkennung der erbrachten Leistungen ohne weitere Bedingungen möglich.

Die beteiligten Thüringer Universitäten erlassen für den Studiengang Werkstoffwissenschaft ihrer Vertiefungsrichtung entsprechende eigene Ordnungen. Zeugnis und Urkunde werden ausschließlich von der Universität ausgestellt, an der die Immatrikulation erfolgte. Auf dem Zeugnis wird vermerkt, welche Modulprüfungen an der Partneruniversität abgelegt worden sind und dass es sich um einen Verbundstudiengang mit den Partneruniversitäten handelt.

Die Prüfungsausschüsse der beteiligten Universitäten stimmen sich regelmäßig über die Inhalte und Fortschritte des Studienganges ab und treffen Entscheidungen über Angelegenheiten, die die beteiligten Universitäten gleichzeitig betreffen in gemeinsamen Sitzungen oder in gegenseitiger Abstimmung.

Erster Abschnitt – Grundlagen –

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit der Vertiefungsrichtung Materialwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie regelt Form und Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Die Ordnung ist mit der Ordnung der Technischen Universität Ilmenau für die Vertiefungsrichtung Werkstofftechnik abgestimmt.

§ 2 Gleichstellungsklausel

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 3 Akademischer Grad

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht an Studierende, die die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.) in Werkstoffwissenschaft.

§ 4 Master-Prüfungen

(1) Durch die Prüfungen im Master-Studiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fundierte Kenntnisse im interdisziplinären Studienfach haben sowie wissenschaftliche Fragestellungen unter Zuhilfenahme anspruchsvoller materialwissenschaftlicher Methoden selbständig bearbeiten können. Darüber hinaus sollen sie nachweisen, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können und zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind. Sie weisen damit die Fachkenntnisse und Fähigkeiten nach, die sowohl für eine praktische Berufstätigkeit in relevanten Bereichen als auch als qualifizierende Voraussetzung für ein Promotionsstudium notwendig sind.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungsleistungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie in
2. die Master-Arbeit.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten gebildet. Ihm gehören mindestens drei Vertreter der Gruppe der Professoren, mindestens ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und mindestens ein Studierender, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist, an, wobei die Mehrheit der Professoren gegeben sein muss. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Fakultätsräten bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i.d.R. ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitgliedes ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit ernannt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professoren gegeben ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet an die Räte der beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Er evaluiert den Studienplan und passt ihn an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis an.

(9) Der Prüfungsausschuss arbeitet mit dem Prüfungsausschuss der Technischen-Universität Ilmenau zusammen. Die Ausschüsse verständigen sich regelmäßig über die Inhalte und Fortschritte des Studienganges und treffen Entscheidungen über Angelegenheiten, die die beteiligten Universitäten gleichzeitig betreffen in gemeinsamen Sitzungen oder in gegenseitiger Abstimmung.

§ 6

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen, Prüfer und Beisitzer. Als Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens einem Prüfer und einem Zweitprüfer oder Beisitzer bewertet. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Der Prüfungsausschuss kann dem Modulverantwortlichen Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung in dem von ihm zu verantwortenden Modul übertragen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Studierenden die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Zweiter Abschnitt

- Studium -

§ 7

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden zugrunde gelegt.

(2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass in der Regelstudienzeit alle erforderlichen Lehrveranstaltungen besucht und die Master-Arbeit angefertigt werden können.

(3) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. Der Prüfungsausschuss berät in Anerkennungsfragen oder in Härtefällen.

§ 8 Teilzeitstudium

Im Teilzeitstudium verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 9 Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Praktika, selbständige Studien und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lerneinheit.

(2) Mit der Master-Arbeit wird das Studium beendet. Ist sie erfolgreich abgeschlossen, werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(3) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums und die entsprechenden Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10 Studienplan

(1) Der Ablauf des Studiums ist in einem Studienplan geregelt, der jährlich durch den Wahlpflichtkatalog ergänzt wird. Näheres regelt die Studienordnung. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil des Studienplans.

(2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

Dritter Abschnitt - Prüfungen -

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung durch den Studierenden hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. Innerhalb von 10 Wochen nach Vorlesungsbeginn kann der Studierende ohne Angabe von Gründen seine Anmeldung wieder löschen bzw. zurückziehen.

(2) Durch das Zurückziehen einer Prüfungsanmeldung bleiben die in § 17 Abs. 2 festgelegten Fristen unberührt.

(3) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren. Über eine Nichtzulassung ist der Studierende spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin (ortsüblich: in Friedolin, Bescheid o. ä.) in Kenntnis zu setzen.

§ 12

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte. Im Rahmen eines Austauschprogramms im Ausland erbrachte Studienleistungen werden auf der Grundlage eines vorher abzustimmenden 'Learning Agreements' anerkannt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(5) Im Rahmen einer Kooperation über die Verleihung eines Double Degree gemäß § 1 Abs. 2 der Studienordnung erfolgt die Anerkennung aufgrund der Kooperationsvereinbarung der jeweiligen Partnerhochschulen.

§ 13

Modulprüfungen – Art, Form und Dauer der Prüfungen

(1) Prüfungseinheiten (im Folgenden: Modulprüfung) können in einzelne Prüfungsleistungen aufgeteilt werden. Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand der betreffenden Module unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in den Modulbeschreibungen genannten Leistungspunkte erteilt.

(2) Zur Modulprüfung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 zugelassen, wer

1. für den Master-Studiengang Werkstoffwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist oder als Nebenhörer eingeschrieben ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul nachgewiesen hat,
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder einem anderen Studiengang an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an anderer Stelle endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. Die Voraussetzungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(4) Über die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. die Kombination der Formen und ihre Dauer informieren die Modulbeschreibungen bzw. der Studienplan. Sie sind mit der Ankündigung des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu geben. Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, bei Präsentationen eine schriftliche Bewertung. Protokoll, Bewertung bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten sind mindestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren, das demjenigen folgt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(5) Eine Änderung der Prüfungsform im Einzelfall bedarf einer Entscheidung des Prüfungsausschusses.

(6) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit für eine Modulprüfung, die ausschließlich durch eine Klausur erbracht wird, beträgt in der Regel zwischen 60 und 180 Minuten. Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung kann die Klausurarbeitszeit angemessen verringert werden.

(7) In den mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwischen 30 und 60 Minuten. Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung kann die Prüfungszeit für die einzelne Prüfungsleistung angemessen verringert werden. Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(8) In mündlichen Präsentationen, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrags oder einer zu erläuternden graphischen Präsentation (Poster, Folien, u. ä.) z.B. in einem Seminar erfolgt, soll der Studierende nachweisen, dass er wesentliche Sachverhalte des Themas mit Medienunterstützung präsentieren kann. Die Bewertung der Präsentation erfolgt durch den Modulverantwortlichen oder Lehrenden und wird dem Studierenden im Anschluss an die Präsentation bekannt gegeben. Stellt eine mündliche Präsentation die alleinige Grundlage für eine Modulbewertung dar, ist die Bewertung entsprechend Absatz 7 durchzuführen.

(9) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden benotet.

(10) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, werden von mindestens zwei Prüfern bewertet, von denen einer ein Professor sein soll.

§ 14

Freiwillige Prüfungsleistungen ("Zusatzmodule")

Der Studierende kann weitere Module absolvieren (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Zusatzmodule wird auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. Die Leistungspunkte werden auch nicht auf den Studiengang angerechnet.

§ 15

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit, durch die der Studierende nachweisen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen.

(2) Die Vergabe des Themas der Master-Arbeit ist vom Studierenden zu beantragen, die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Das Thema wird von einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer vorgeschlagen. Der Prüfer soll auch der Betreuer der Arbeit sein (siehe Absatz 7). Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen. Die Master-Arbeit muss spätestens sechs Wochen, nachdem dem Studierenden das Erreichen von 90 Leistungspunkten (durch Absolvieren der dafür notwendigen letzten Modulprüfung) bekannt gemacht wurde, begonnen werden. Versäumt der Studierende diese Frist, so gilt die Master-Arbeit als einmal nicht bestanden.

Das Thema kann einmal innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen mit dem Studierenden zu vereinbaren.

(3) Die Master-Arbeit ist in der Regel im vierten Fachsemester anzufertigen. Als Arbeitsaufwand für die Arbeit werden 900 Stunden angesetzt. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Spätestens sechs Monate nach dem Ausgabezeitpunkt ist die Arbeit abzugeben. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um maximal zwei Monate verlängert werden. Gründe für eine Verlängerung sind insbesondere solche, die der Kandidat nicht selbst zu vertreten hat.

Der Umfang der Master-Arbeit soll bei gängigen Formatierungen in der Regel 60 Seiten nicht überschreiten. Die Master-Arbeit kann in Absprache mit dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(4) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (pdf-Format) im Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät einzureichen. Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(5) Mit der Abgabe der Master-Arbeit ist eine kurze Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache für den Zweck der Veröffentlichung anzufertigen und in elektronischer Form abzugeben. Die Universität kann die Abgabe in einer bestimmten elektronischen Form vorschreiben und hierzu nähere Regelungen festlegen. Sie ist berechtigt, die Ausgabe des Zeugnisses von der Erfüllung dieser Verpflichtung abhängig zu machen. Zudem ist sie und ihre Einrichtungen berechtigt, die Kurzfassung ohne jede weitere Genehmigung zu verbreiten.

(6) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu begutachten. Erster Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen erstellt werden. Die einzelne Bewertung ist entsprechend §18 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(7) Die Master-Arbeit wird in einem öffentlichen Vortrag von ca. 30 min verteidigt, bei dem zwei Prüfer anwesend sein müssen. Die Verteidigung der Arbeit wird von den beiden Prüfern bewertet. Jeder Prüfer bildet aus der Begutachtung der schriftlichen Arbeit und der Bewertung der Verteidigung eine Gesamtnote mit einer Gewichtung von 20% für die Verteidigung und 80% für die Arbeit.

(8) Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern deren Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 von einander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser hat die Möglichkeit, ein drittes Gutachten erstellen zu lassen, auch wenn ein Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt. Entschließt sich der Prüfungsausschuss für ein drittes Gutachten, bestellt der Vorsitzende den dritten Gutachter. Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(9) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als nicht bestanden.

§ 16

Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit im Studiengang Werkstoffwissenschaft wird zugelassen, wer
 1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Master-Studiengang Werkstoffwissenschaft mindestens im zweiten Studienjahr eingeschrieben ist, und
 2. den erfolgreichen Erwerb von 70 Leistungspunkten aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des werkstoffwissenschaftlichen Studium nachweist, und
 3. eine Master-Arbeit in einem werkstoffwissenschaftlichen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Master-Arbeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Bescheinigung über die abgeleisteten Module und Modulprüfungen mit der Zahl der erworbenen Leistungspunkte und der Noten, und
 2. eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits eine Master-Arbeit in einem werkstoffwissenschaftlichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) Die Bekanntgabe der Ergebnisse einer Modulprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen.
- (2) Jede Prüfung muss spätestens innerhalb von zwei Semestern nach dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt zum ersten Mal abgelegt sein. Versäumt der Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, gilt die Prüfung als zum ersten Mal nicht bestanden. Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 19 bleibt unberührt.
- (3) Ist die Master-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, hat sich der Studierende innerhalb von acht Wochen zur Wiederholung der Master-Arbeit zu melden. Die Wiederholung der Master-Arbeit muss dann spätestens nach 30 weiteren Tagen begonnen werden. Versäumt der Studierende diese Fristen, gilt die Master-Arbeit als endgültig nicht bestanden.
- (4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, und 4,7 sind ausgeschlossen. Bei durch Mittelung errechneten Noten ist die 2. Stelle nach dem Komma zu streichen. Gemittelte Noten schlechter als 4,0 gelten als nicht bestanden (5,0).
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. Es kann verlangt werden, dass jede Teilprüfung bestanden sein muss. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die jeweilige Regelung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(4) Prüfungsleistungen, die als Teilprüfung oder an einer Universität außerhalb des Verbundes erbracht wurden und mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ (b/nb) bewertet wurden, gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.

(5) Der Grad „Master of Science“ wird vergeben, wenn aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Studienordnung Module im Umfang von 90 Leistungspunkten und die Master-Arbeit mit 30 Leistungspunkten erfolgreich bestanden sind. Die Gesamtnote wird als über die Leistungspunkte gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet.

(6) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut	very good
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut	good
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend	sufficient

(7) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(8) Die Gesamtnote wird um die relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) ergänzt:

ECTS-Grade	
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

FX	Nicht bestanden	es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
F	Nicht bestanden	es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 19

Wiederholung einer Modulprüfung

(1) Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind in der Regel nur die jeweils nicht bestanden Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. Festlegungen dazu sind in der Modulbeschreibung aufzuführen.

(2) Die erste Wiederholung von Modulprüfungen muss im nächsten angebotenen Prüfungszeitraum abgelegt werden. Dieser soll frühestens vier Wochen, spätestens sechs Monate nach der nicht bestanden Modulprüfung liegen.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn im betreffenden Semester mindestens 20 LP erreicht wurden. Zweite Wiederholungen sind auf maximal drei Modulprüfungen im gesamten Studiengang beschränkt. Der Antrag ist bis zum Ablauf der ersten sechs Wochen der Vorlesungszeit des folgenden Semesters zu stellen. Auflagen des Prüfungsausschusses und des Modulverantwortlichen sind zu erfüllen. Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss innerhalb der nächsten zwei Semester nach der nichtbestanden Modulprüfung absolviert werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung in einem Modul des freien Wahlbereichs (frei wählbare Module gemäß § 8 Abs. 3 der zugehörigen Studienordnung) und in einem Zusatzmodul ist nicht zulässig.
- (5) Eine Wiederholung der Master-Arbeit ist nur einmal möglich.
- (6) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder eines überwiegend von ihm selbst zu betreuenden Kindes ist in der Regel innerhalb von drei Werktagen ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (4) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Studierende kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.
- (7) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Rektor auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.

§ 21

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Der Master-Grad wird im gewählten Studiengang nicht mehr verliehen, wenn

- der Studierende den Prüfungsanspruch durch Versäumnis der Wiederholungsfrist für eine Prüfung verloren hat,
- eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde („endgültig nicht bestanden“)
- ein Studierender eine erste Wiederholungsprüfung nicht besteht und die zulässige Anzahl zweiter Wiederholungen von Prüfungsleistungen bereits ausgeschöpft und somit keine weitere zweite Wiederholung mehr möglich ist,
- die Master-Arbeit wiederholt mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(2) In diesen Fällen erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 23

Master-Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über das erfolgreich absolvierte Studium der Werkstoffwissenschaft ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Prüfungen sowie auf Antrag des Studierenden auch die Zusatzmodule entsprechend § 14 aufgenommen. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 18 Abs. 8). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco sowie ein „Transcript of Records“ ausgestellt.

(3) Im Rahmen einer Kooperation über die Verleihung eines Double Degree gemäß § 1 Abs. 2 der Studienordnung wird das Diploma Supplement zusammen mit der jeweiligen Partnerhochschule erstellt.

(4) Verlässt der Studierende die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Nicht bestandene Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen sind aufzuführen.

§ 24 Master-Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“, der im Studiengang Werkstoffwissenschaft erworben wurde, beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

(3) Bei der Verleihung eines Double Degree gemäß § 1 Abs. 2 der Studienordnung erfolgt die Urkundenabbildung mit folgendem Hinweis:

„Dieser Studiengang erfolgte gemeinsam mit der ...Hochschule.... . Diese Urkunde und die Master-Urkunde der ...Hochschule... stellen zusammen eine gemeinsame Urkunde dar.“

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlicher Prüfungsleistungen wird dem Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsarbeiten gewährt. Bis zum Ende des Kalenderjahres, das demjenigen folgt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die auf Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

Vierter Abschnitt - abschließende Regelungen -

§ 26 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfern zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfer ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung. Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

(4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 27 Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2013/14 für den Master-Studiengang Werkstoffwissenschaft neu immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung dieser Prüfungsordnung bereits immatrikuliert waren, haben die Wahl zwischen der vor dem oder der ab dem 01. Oktober 2013 gültigen Prüfungsordnung.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität zum 01. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Neufassung der Studienordnung für den Verbundstudiengang Werkstoffwissenschaft der Physikalisch-Astronomischen und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit dem Abschluss Master of Science vom 30. Januar 2014

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Studienordnung. An der Friedrich-Schiller-Universität Jena haben der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät am 18. April 2013 und der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät am 08. Mai 2013 die Ordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Januar 2014 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat am 30. Januar 2014 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellungsklausel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 9 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen
- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Übergangsregelung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Werkstoffwissenschaft, Vertiefung Materialwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: MPO) in der jeweils geltenden Fassung und den von den Fakultätsräten verabschiedeten Studienplänen und Modulkatalogen.

§ 2 Gleichstellungsklausel

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Abschluss „Bachelor of Science“ im Studiengang Werkstoffwissenschaft berechtigt grundsätzlich zur Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Werkstoffwissenschaft.

(2) Absolventen mit Hochschulabschlüssen in verwandten Studiengängen werden dann zugelassen, wenn der Abschluss gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird in der Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss festgestellt. Bei der Einzelfallprüfung werden die Noten des Hochschulabschlusses, die Studienzeiten, der Werdegang und die Motivation des Bewerbers sowie gegebenenfalls zusätzliche berufliche Aktivitäten berücksichtigt. Die Einladung von geeigneten Bewerbern zu einem Aufnahmegespräch ist möglich. Eine Zulassung kann mit Auflagen erfolgen.

(3) Bewerber legen ihr Bachelorzeugnis, ein Motivationsschreiben sowie eine tabellarische Übersicht über Tätigkeiten und Erfahrungen vor, die mit dem Studium in Zusammenhang stehen. Es erfolgt eine Auswahl nach folgenden Kriterien in der Rangfolge:

1. Abschlussnote,
2. Praxiserfahrung und
3. Motivation.

(4) Ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache sind für den Studienerfolg notwendig und werden vorausgesetzt.

§ 4 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung zwei Jahre. Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(2) Im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

(3) Zum Abschluss des Studiums wird die Master-Arbeit angefertigt. Die Master-Arbeit muss spätestens 6 Wochen, nachdem dem Kandidaten das Erreichen der durch den Studienablauf vorgegebenen Punktezahl bekannt gemacht wurde, begonnen werden. Näheres regelt §16 MPO.

§ 5 Studienbeginn

Das Master-Studium beginnt im Winter- und im Sommersemester.

§ 6 Ziel des Studiums

(1) Ziel des Master-Studiums ist es, die im Bachelor-Studiengang erworbenen Grundkenntnisse über werkstoffwissenschaftliche Zusammenhänge wesentlich zu vertiefen und damit die Studierenden auf anspruchsvolle berufliche Tätigkeiten vorzubereiten bzw. die Basis für eine Promotion zu legen.

(2) Das Studium ist konsekutiv zum Studium Bachelor of Science Werkstoffwissenschaften aufgebaut, berufsqualifizierend und forschungsorientiert. Die zu vermittelnden technisch-naturwissenschaftlichen und konzeptionellen Kompetenzen sind in erster Linie Kenntnisse und Fähigkeiten zu den verschiedenen Materialklassen, den Methoden ihrer Charakterisierung und Analyse sowie das Verständnis von Zusammenhängen von Prozessen und Materialeigenschaften. Schlüsselqualifikationen sind die eigenständige Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Projekten sowie die Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse in Wort und Schrift.

(3) Die Studierenden werden in die Lage versetzt, komplexe Probleme fachübergreifend anzugehen und zu lösen. Die Transferierung und Kommunikation materialwissenschaftlicher Zusammenhänge im natur- und ingenieurwissenschaftlichem Kontext sind aufgrund der ausgeprägten Interdisziplinarität des Faches Werkstoffwissenschaft Bestandteil der Ausbildung.

(4) Nach erfolgreichem Studienabschluss haben die Studierenden das für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderliche Fachwissen, die Fähigkeit, dieses kritisch einzuordnen, sowie die methodischen und sozialen Kompetenzen, die zum erfolgreichen Arbeiten im Beruf erforderlich sind.

§ 7 Aufbau des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Labor- und Industriepraktika sowie selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. Ein Modul erstreckt sich über ein oder zwei Semester. Jedes Modul bildet eine Lerneinheit.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(3) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Den Studierenden wird die Vertiefung in werkstoffwissenschaftliche und die Einarbeitung in nicht werkstoffwissenschaftliche Fächer ermöglicht.

(4) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, wird hierfür das zweite oder dritte Studiensemester empfohlen. Über die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Absprache mit dem Fachvertreter (Modulverantwortlichen). Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen. Es wird empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein „Learning Agreement“ abzuschließen (§ 12 Abs. 3 MPO). Für Studien und Prüfungsleistungen die im Rahmen einer Double-Degree-Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 2 erbracht wurden, gilt § 12 Abs. 5 MPO.

(5) Die am Verbundstudiengang beteiligten Institute bieten ein besonders breites Spektrum der Forschung und Lehre in der Werkstoffwissenschaft. Der Verbund mit der TU Ilmenau ermöglicht es den Studierenden, am Ende jedes Studienjahres unter vollständiger Anerkennung der bereits erworbenen Leistungspunkte die Vertiefungsrichtung zu wechseln oder Zusatzmodule an der anderen Universität zu besuchen.

§ 8

Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium enthält Module zu den Werkstoffklassen, analytischen und theoretischen Methoden und zu technologischen Prozessen. Die Möglichkeit zur Vertiefung in Fächern, die in Zusammenhang mit dem großen Spektrum der bearbeiteten Forschungsfelder an der Friedrich-Schiller-Universität Jena steht, ist durch die Wahlpflichtfächer gegeben. Mit der Master-Arbeit wird das Studium abgeschlossen.

(2) Die zu absolvierenden Pflichtmodule an der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind Festkörperphysik, Modellierung/Simulation, Werkstoffmechanik, Werkstoffe I Teil 1 (Glas II), Werkstoffe I Teil II (Keramik II), Werkstoffe II (Metalle II), Werkstoffe III Teil 1 (Polymere II), Werkstoffe III Teil 2 (Verbundwerkstoffe), Werkstofftechnologie, Materialcharakterisierung, Materialkundliches Praktikum & Exkursion, Oberseminar und Forschungsbeleg. Für die Pflichtmodule werden insgesamt 61 Leistungspunkte vergeben. Für die Master-Arbeit und deren Verteidigung werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(3) An der Friedrich-Schiller-Universität Jena umfassen die Wahlpflichtmodule 20 Leistungspunkte aus dem werkstoffwissenschaftlichen Bereich. Weiterhin sind zur Akkumulation von Leistungspunkten frei wählbare Module mit einem Umfang von 9 Leistungspunkten zu belegen. Sie ermöglichen den Studierenden nach eigenem Ermessen, Ergänzungen oder Vertiefungen von Studieninhalten vorzunehmen, sowie weitere Schlüsselqualifikationen zu erwerben. Es dürfen Module aller Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena belegt werden. Wahlpflichtmodule, die bereits im Bachelor-Studiengang kreditiert wurden, dürfen nicht ein weiteres Mal kreditiert werden.

(4) Die Beschreibung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist dem Modulkatalog in der Anlage zum Studienplan zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, den Status eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, sowie die Art der Prüfungsleistungen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie die Dauer.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang informieren die Modulbeschreibungen sowie der Studienplan. Der Modulverantwortliche bestimmt den Termin der Prüfungen. Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt gegeben.

(2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 19 der Prüfungsordnung benotet und gehen nach den Leistungspunkten gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 10

Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen sind nicht vorgesehen. Empfehlungen für die zweckmäßige Abfolge der Module sind dem Studienplan zu entnehmen.

(2) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 11 Studienfachberatung

- (1) Alle die Prüfungs- und Studienordnung und den Studienplan betreffenden Dokumente stehen im Internet auf der Seite der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (2) Für die individuelle Studienfachberatung steht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena ein Studienfachberater zur Verfügung. Er berät in fachspezifischen Studienfragen die Studierenden so, dass diese ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.
- (3) Die Studienfachberatung gehört darüber hinaus zu den Aufgaben aller Lehrenden. Die Studierenden können sich aus dem Lehrkörper des Studiengangs eine Person des besonderen Vertrauens als Mentor wählen und sich unabhängig von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen von diesem während des Studiums beraten lassen.
- (4) Überschreitet ein Studierender die Regelstudienzeit von vier Semestern um mehr als zwei Semester, so wird er zu Beginn des 7. Fachsemesters zu einer verbindlichen fachspezifischen Studienberatung aufgefordert.
- (5) Bei Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnung betreffen, berät der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter oder eine vom Prüfungsausschuss benannte Person. Dieser führt auch die obligatorische Studienberatung gemäß Abs.4 durch.
- (6) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht auch das Studierenden-Service-Zentrum der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 12 Übergangsregelung

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2013/14 für den Master-Studiengang Werkstoffwissenschaft neu immatrikuliert werden.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung dieser Studienordnung bereits immatrikuliert waren, haben die Wahl zwischen der vor dem oder der ab dem 01. Oktober 2013 gültigen Studienordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität zum 01. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik für das Fach Mathematik
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 30. Januar 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 8/2009, S.621), zuletzt geändert am 14.10.2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/2010, S.772). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 27. November 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 21. Januar 2014 zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 30. Januar 2014 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. In § 2 Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „Didaktikforschung (ZLD)“ durch die Worte „Bildungsforschung (ZLB)“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung.
„(3) Das Studium im Prüfungsfach Mathematik umfasst außerhalb des Praxissemesters 10 Pflichtmodule (70 LP) und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 25 LP.

Pflichtmodule

- Analysis 1 (6 LP)
- Analysis 2 (9 LP)
- Analysis 3 (6 LP)
- Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1 (9 LP)
- Lineare Algebra und Analytische Geometrie 2 (6 LP)
- Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik (9 LP)
- Elementare Methoden der Numerischen Mathematik (6 LP)
- Geometrie für Lehramtsstudierende (7 LP)
- Algebra und Zahlentheorie für Lehramtsstudierende (6 LP)
- Didaktik der Mathematik A (6 LP)

im Praxissemester zusätzlich:

- Didaktik der Mathematik C (5 LP)

Wahlpflichtbereich

- Seminar 1 (3 LP)
- Seminar 2 (4 LP)
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 LP aus dem Modulkatalog

Die Wahlpflichtmodule und das Vorbereitungsmodul 2 können aus den folgenden 7 Bereichen gewählt werden.

- Bereich Stochastik
- Bereich Algebra/Zahlentheorie
- Bereich Geometrie
- Bereich Analysis
- Bereich Praktische Mathematik
- Bereich Diskrete Mathematik und Informatik
- Bereich Grundlagen und Geschichte der Mathematik

Mit den beiden Pflichtmodulen in den Bereichen Geometrie und Algebra/Zahlentheorie, den Wahlpflichtmodulen und dem Vorbereitungsmodul 2 müssen mindestens VIER Bereiche abgedeckt werden. Mindestens ein Modul mit mindestens 5 LP muss aus dem Bereich Analysis oder Stochastik stammen. Das Vorbereitungsmodul 2 muss ein Modul mit 4 VÜS sein.

Folgende Module sind nicht notenrelevant und gehen nicht in die Fachendnote ein:

- Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1
- Analysis 1
- Analysis 3
- Seminar 1
- ein Wahlpflichtmodul

Das schlechteste Wahlpflichtmodul wird nicht notenrelevant, unabhängig von den LP. Bei Notengleichheit ist das Modul mit den meisten LP nicht notenrelevant. Überzählige LP der Wahlpflichtmodule (über 18 LP) werden voll berücksichtigt.

3. In § 14 wird in den Absätzen 2, 3, 5, 7 und 8 die Abkürzung „ZLD“ durch „ZLB“ ersetzt.

4. In § 17 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Lehramtsfach Informatik ausschließen. Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

(6) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Rektor auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Lehramtsfach ausschließen.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Fach Mathematik, Lehramt an Gymnasien ab Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung der Studienordnung ihr Studium im Fach Mathematik, Lehramt an Gymnasien bereits begonnen haben, können innerhalb eines Jahres im Prüfungsamt erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen wollen.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik für das Fach Informatik
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
vom 30. Januar 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465) geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 20), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 8/2009, S.595), zuletzt geändert am 14.10.2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 10/2010, S.778). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 27. November 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 21. Januar 2014 zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 30. Januar 2014 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. In § 2 Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „Didaktikforschung (ZLD)“ durch die Worte „Bildungsforschung (ZLB)“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 3 erhält die Liste der Wahlpflichtmodule folgende Fassung:
„Wahlpflichtmodule sind
 - WPM Praktische Übungen zur PI (3 LP)
 - Wahlvertiefungsfach 1 (6 LP)
 - Wahlvertiefungsfach 2 (6 LP)
 - WPM Seminar (3 LP)
 - Projektarbeit (5 LP)“
3. In § 14 wird in den Absätzen 2, 3, 5, 7 und 8 die Abkürzung „ZLD“ durch „ZLB“ ersetzt.
4. In § 17 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
„(5) Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfall einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.
(6) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Rektor auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Fach Informatik, Lehramt an Gymnasien ab Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung der Studienordnung ihr Studium im Fach Informatik, Lehramt an Gymnasien bereits begonnen haben, können innerhalb eines Jahres im Prüfungsamt erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen wollen.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 30. Januar 2014

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2010, S. 358), geändert durch erste Änderung vom 20. Juni 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2012, S. 243). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 27. November 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 21. Januar 2014 zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 30. Januar 2014 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lehr- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Projekte, Exkursionen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen. Die Arbeitsbelastung durch Absolvierung eines Moduls wird in Leistungspunkten (LP) angegeben. Es wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden, um den Studierenden eine Schwerpunktbildung zu ermöglichen.

(2) Das Studium gliedert sich in Module des Fachstudiums Informatik (93 LP), Module zur Vermittlung von mathematischen und naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen (42 LP) und Module zur Vermittlung übergreifender Inhalte (33 LP). Mit der Bachelor-Arbeit (12 LP) wird das Studium abgeschlossen.

(3) Die Vermittlung von mathematischen und naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen erfolgt im Rahmen von Pflichtmodulen.

(4) Das Fachstudium Informatik besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von 51 LP. Ab dem dritten Semester können Wahlpflichtmodule aus den Bereichen der Theoretischen Informatik/Algorithmik, der Informations- und Softwaresysteme, der intelligenten informationsverarbeitenden Systeme sowie zu parallelem Rechnen gewählt werden.

(5) Die Vermittlung übergreifender Inhalte erfolgt im Rahmen von Wahlpflichtmodulen. Dazu können Module aus den Nebenfächern (siehe Anlage 1), Module aus dem Angebot übergreifender Inhalte sowie Module aus dem Angebot der Bachelor- und Lehramtsstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik gewählt werden.

(6) Im Studium werden über die Studienjahre aufbauende Qualifikationen und Kompetenzen vermittelt.

a) Im ersten Studienjahr werden unter dem Leitziel „Grundwissen“ folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen entwickelt:

- Orientierung und Ausgleich von Vorkenntnissen
- Programmierfertigkeiten
- Informatisches Denken und Grundwissen
- Verständnis von Hardware- und Software-Systemen
- Team-orientierte Konstruktion informatischer Systemkomponenten
- Formale Modellierung von Systemen
- Mathematische Grundlagen der Informatik
- Theoretische Grundlagen der Informatik
- Allgemeine oder fachbezogene Schlüsselqualifikationen

b) Das Lernen in den Modulen des zweiten Studienjahres zielt unter dem Stichwort „Vertiefen“ auf:

- Theoretische Grundlagen der Informatik
- naturwissenschaftlich-technische Grundlagen der Informatik
- Vertiefung des informatischen Grundwissens
- Erweiterung des mathematischen Grundwissens
- Konstruktion und Programmierung von Systemen
- Fächerübergreifendes Kontextwissen
- Erwerb weiterer allgemeiner oder fachbezogener Schlüsselqualifikationen

c) Die Lernangebote des dritten Studienjahres vertiefen die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen und ergänzen sie unter dem Leitbegriff „Anwenden“ durch:

- Erweiterung des fächerübergreifenden Kontextwissens
- Schwerpunktsetzung und Anwendung erlernter Kenntnisse und Fertigkeiten
- Selbstständige Erarbeitung und Präsentation von Expertenwissen
- Planung und Durchführung der Bachelor-Arbeit als wissenschaftliches Projekt
- Erwerb weiterer allgemeiner oder fachbezogener Schlüsselqualifikationen

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Studienjahr sind im Mittel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(2) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Orientierung, dem Ausgleich von Vorkenntnissen, der Ausbildung von Programmierfertigkeiten, dem Erwerb von Grundkenntnissen, -fertigkeiten und -kompetenzen in den Fächern Informatik und Mathematik sowie dem Erwerb allgemeiner und fachbezogener Schlüsselqualifikationen. Das Studium des ersten Studienjahres gliedert sich wie folgt:

- Pflichtmodule Praktische Informatik
- Pflichtmodule Theoretische Informatik
- Pflichtmodule Technische Informatik
- Pflichtmodule mathematische und naturwissenschaftlich-technische Grundlagen der Informatik
- Pflichtmodule Mathematik
- Wahlpflichtmodule zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen

(3) Im zweiten Studienjahr werden die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in den Fächern Informatik und Mathematik erweitert, durch Wahlpflichtmodule aus dem Fachstudium der Informatik vertieft, durch Wahlpflichtmodule aus einem fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich Anwendungs- und Praxisbezug hergestellt sowie weitere allgemeine und fachbezogene Schlüsselqualifikationen erworben. Das Studium des zweiten Studienjahres gliedert sich wie folgt:

- Pflichtmodule Praktische Informatik
- Pflichtmodule Theoretische Informatik
- Pflichtmodule Technische Informatik
- Pflichtmodule Mathematik
- Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Theoretische Informatik/Algorithmik, Informations- und Softwaresysteme, Intelligente informationsverarbeitende Systeme, Paralleles Rechnen
- Wahlpflichtmodule zum Erwerb von Kenntnissen übergreifender Inhalte

Als Nebenfach stehen zur Auswahl:

- Computational Neuroscience
- Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik/Sprachtechnologie
- Mathematik
- Ökologie
- Philosophie
- Physik
- Psychologie
- Wirtschaftswissenschaften

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss bei Bedarf weitere Nebenfächer einrichten bzw. im Einzelfall zulassen.

(4) Im dritten Studienjahr werden die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen weiter vertieft und angewendet. Das Studium des dritten Studienjahres gliedert sich wie folgt:

- Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Theoretische Informatik/Algorithmik, Informations- und Softwaresysteme, Intelligente informationsverarbeitende Systeme, Paralleles Rechnen
- Wahlpflichtmodule zum Erwerb von Kenntnissen übergreifender Inhalte
- Bachelor-Arbeit

(5) Aus den vier angebotenen Bereichen Theoretische Informatik/Algorithmik, Informations- und Softwaresysteme, Intelligente informationsverarbeitende Systeme sowie Paralleles Rechnen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils mindestens 6 LP, insgesamt im Umfang von 39 LP, zu belegen. Außerdem ist ein Seminar (3 LP) zu belegen.

(6) Im Bereich übergreifender Inhalte ist mindestens ein Wahlpflichtmodul mit der Lehrform Seminar (3 LP) zu belegen. Es wird empfohlen, mindestens ein Modul aus dem Bereich Informatik und Gesellschaft zu belegen.“

3. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Ergänzung des Studiums ist ein Studienaufenthalt im Ausland sinnvoll, vorzugsweise im fünften Fachsemester.“

4. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 Nebenfach-Bestimmungen

Die zulässigen Nebenfächer sind:

- Computational Neuroscience
- Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik/Sprachtechnologie
- Mathematik
- Ökologie
- Philosophie
- Physik
- Psychologie
- Wirtschaftswissenschaften

Laut § 6 (2) der vorliegenden Studienordnung können Module aus dem Nebenfach-Angebot von bis zu 33 LP belegt werden. Diese können auch aus verschiedenen Nebenfächern gewählt werden. Z.T können Zulassungsvoraussetzungen bestehen. Der Studierende hat selbst darauf zu achten, für die gewählten Module die nötigen Voraussetzungen zu erfüllen.

Computational Neuroscience

- MED-CNS009 Grundlagen der Neurophysiologie
(4 LP)
- MED-CNS018 Verfahren und Messtechniken der experimentellen Neurophysiologie
(2 LP)
- MED-CNS001 Bildgebende Verfahren und Systeme I
(3 LP)
- MED-CNS014 Signal- und systemtheoretische Analyse elektrophysiologischer Daten I
(4 LP)
- MED-CNS002 Bildgebende Verfahren und Systeme II
(2 LP)
- MED-CNS015 Signal- und systemtheoretische Analyse elektrophysiologischer Daten II
(3 LP)
- MED-CNS016 Spezialverfahren der Bildverarbeitung
(3 LP)
- MED-CNS008 Grundlagen der Modellierung neuronaler Systeme
(3 LP)

Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik/Sprachtechnologie

- B-GSW-01 Einführung in die Phonetik und Phonologie der deutschen Sprache
(5LP) (Laut)
- B-GSW-02 Einführung in die Lexikologie (Wort)
(5 LP)
- B-GSW-03 Einführung in die Grammatiktheorie I (Satz I)
(5 LP)
- B-GSW-04 Einführung in die Textlinguistik (Text)
(5 LP)
- B-GSW-12 Einführung in die Computerlinguistik und Sprachtechnologie
(10 LP)

Mathematik

Zu belegen sind Module aus dem Studienangebot Mathematik. Es wird vorrangig eine Auswahl aus folgenden Modulen empfohlen:

- FMI-MA1101 Algorithmische Algebra (6 LP)
- FMI-MA0642 Einführung in die diskrete Optimierung (6 LP)
- FMI-MA0244 Gewöhnliche Differentialgleichungen (6 LP)
- FMI-MA0741 Statistische Verfahren (6 LP)
- FMI-MA0601 Lineare Optimierung (9 LP)
- FMI-MA0643 Einführung in die nichtlineare Optimierung (6 LP)
- FMI-MA0521 Numerik von Randwertproblemen - 6 LP (6 LP)
- FMI-MA0520 Numerik von Randwertproblemen - 9 LP (9 LP)
- FMI-MA0007 Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und
FMI-MA5702 Ergänzungsmodul Stochastik (3 LP)
- FMI-MA0028 Numerische Mathematik und
FMI-MA5501 Ergänzungsmodul Numerik/Wissenschaftliches Rechnen (3 LP)

Zusätzlich können alle Wahlpflichtmodule des B.Sc. oder des Lehramtes Mathematik (außer Algorithmik) belegt werden. Die entsprechenden Angebote sind dem Modulkatalog dieses Studiengangs zu entnehmen.

Ökologie

Pflichtmodul

Ök NF 1 Grundlagen der Ökologie (9 LP)

Wahlpflichtmodule

Ök NF 2.1 Natur- und Umweltschutz 1 (9 LP)

Ök NF 2.2 Pflanzenökologie 1 (6 LP)

oder

Ök NF 2.22 Pflanzenökologie 1+2 (9 LP)

Ök NF 2.3 Humanökologie (6 LP)

Ök NF 2.4 Theoretische Ökologie 1 (6 LP)

oder

Ök NF 2.44 Theoretische Ökologie 1+2 (9 LP)

Ök NF 2.5 Natur- und Umweltschutz 2 (6 LP)

Ök NF 2.6 Mathematische Biologie 1 (6 LP)

oder

Ök NF 2.66 Mathematische Biologie 1+2 (12 LP)

Philosophie**Pflichtmodule**

BA-Phi 1.1	Einführung in die Philosophie	(10 LP)
------------	-------------------------------	---------

Wahlpflichtmodule

BA-Phi 2.1	Praktische Philosophie	(10 LP)
BA-Phi 2.2	Theoretische Philosophie	(10 LP)
BA-Phi 3.1	Geschichte der Philosophie	(10 LP)
BA-Phi 3.2	Fachübergreifende Themen der Philosophie	(10 LP)

Das Modul "Theoretische Philosophie" ist die kanonische Wahl.

Physik**Pflichtmodule**

128.340	Mathematische Methoden der Physik I	(4 LP)
128.110	Grundkurs Experimentalphysik I (Mechanik, Wärmelehre)	(8 LP)
128.150	Grundpraktikum Experimentalphysik I	(4 LP)

Wahlpflichtmodule

128.120	Grundkurs Experimentalphysik II (Elektrodynamik, Optik)	(8 LP)
128.210	Theoretische Mechanik	(8 LP)

Psychologie**Pflichtmodule**

PsyN-P1	Einführung und Methoden der Psychologie	(10 LP)
PsyN-P2	Allgemeine Psychologie	(10 LP)

Ein Teil des zweiten Moduls besteht aus einem Seminar.

Wahlpflichtmodule

PsyN-WP1	Grundlagen der Psychologie I	(10 LP)
PsyN-WP2	Grundlagen der Psychologie II	(10 LP)
PsyN-WP4.1	Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie	(10 LP)
PsyN-WP4.2	Biologische und Klinische Psychologie	(10 LP)
PsyN-WP4.3	Intervention und Evaluation	(10 LP)
PsyN-WP4.4	Pädagogische Psychologie	(10 LP)

Auch hier ist in einigen Fällen ein Seminar Teil des Moduls.

Wirtschaftswissenschaften

Im Folgenden bedeutet die Abkürzung BM "Basis-Modul".

Pflichtmodule

BW34.1	BM Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	(6 LP)
BW23.5	BM Einführung in die Volkswirtschaftslehre	(6 LP)

Wahlpflichtmodule

BW11.1	BM Grundlagen des Marketing-Management	(6 LP)
BW10.1	BM Operations Management	(6 LP)
BW12.2	BM Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt	(6 LP)
BW15.1	BM Buchführung	(3 LP)
BW15.2	BM Rechnungslegung und Controlling	(6 LP)
BW16.1	BM Management	(6 LP)
BW17.1	BM Planung und Entscheidung	(6 LP)
BW31.2	BM Einführung in die Wirtschaftsinformatik	(6 LP)
BW24.1	BM Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung	(6 LP)
BW20.4	BM Mikroökonomik	(6 LP)
BW21.4	BM Makroökonomik	(6 LP)
BW23.6	BM Finanzwissenschaft	(6 LP)

Zwei kanonische Möglichkeiten für die Modulwahl sind:

- | | | | |
|-----|--------|---|--------|
| (a) | BW10.1 | BM Operations Management | (6 LP) |
| | BW17.1 | BM Planung und Entscheidung | (6 LP) |
| (b) | BW24.1 | BM Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung | (6 LP) |
| | BW11.1 | BM Grundlagen des Marketing-Management | (6 LP) |

Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Informatik ab Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung der Studienordnung ihr Studium im Bachelorstudiengang Informatik bereits begonnen haben, können innerhalb eines Jahres im Prüfungsamt erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen wollen.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik
für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 30. Januar 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2010, S. 386), geändert durch erste Änderung vom 20. Juni 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2012, S. 242). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 27. November 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 21. Januar 2014 zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 30. Januar 2014 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 6 erhält folgende Fassung:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Im Studium wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden, um den Studierenden eine Schwerpunktbildung zu ermöglichen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium gliedert sich in Module des Fachstudiums der Informatik (72 LP), Module zur Vermittlung von mathematischen und naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen (42 LP), Module aus dem gewählten Anwendungsfach (60 LP) und Module zur Vermittlung übergreifender Inhalte (6 LP). Mit der Bachelor-Arbeit (12 LP) wird das Studium abgeschlossen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung

„(3) Die Vermittlung von mathematischen und naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen erfolgt im Rahmen von Pflichtmodulen. Im Fachstudium Informatik, das einen Pflichtbereich im Umfang von 39 LP umfasst, können ab dem vierten Semester Wahlpflichtmodule aus den Bereichen der Theoretischen Informatik/Algorithmik, der Informations- und Softwaresysteme, der intelligenten informationsverarbeitenden Systeme sowie des parallelen Rechnens belegt werden.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung

„(5) Aus den an der Fakultät für Mathematik und Informatik angebotenen Modulen zur Vermittlung übergreifender Inhalte kann bereits ab dem ersten Semester frei ausgewählt werden.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

ea) In der Aufzählung unter Buchstabe a) wird die Angabe „Mathematische und naturwissenschaftlich-technische Grundlagen der Informatik“ gestrichen und durch die Angabe „Mathematische Grundlagen der Informatik“ ersetzt sowie die Angabe „Theoretische Grundlagen der Informatik“ eingefügt.

eb) In der Aufzählung unter Buchstabe b) wird die Angabe „Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen der Informatik“ als zweiter Anstrich eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird nach Satz 2 in die Aufzählung der Module das Modul „Pflichtmodul Theoretische Informatik“ als zweiter Anstrich eingefügt.
 - In Absatz 3 wird „Parallele und eingebetteten Systeme“ durch „Paralleles Rechnen“ ersetzt.
 - Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Studium des dritten Studienjahres gliedert sich wie folgt:
 - Pflichtmodule Praktische Informatik
 - Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Theoretische Informatik/Algorithmik, Informations- und Softwaresysteme, Intelligente informationsverarbeitende Systeme, Paralleles Rechnen, Übergreifende Inhalte
 - Wahlpflichtmodule zum Erwerb von Kenntnissen übergreifender Inhalte
 - Wahlpflichtmodule im Anwendungsfach“
 - Absatz 6 erhält folgende Fassung
„(6) Aus den vier angebotenen Bereichen Theoretische Informatik/Algorithmik, Informations- und Softwaresysteme, Intelligente informationsverarbeitende Systeme sowie Paralleles Rechnen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils mindestens 6 LP, insgesamt im Umfang von 30 LP, zu belegen. Außerdem ist ein Seminar (3 LP) zu belegen.“
 - Absatz 7 erhält folgende neue Fassung
„(7) Im Bereich übergreifender Inhalte ist ein Seminar (3 LP) zu belegen. Es wird empfohlen, mindestens ein Modul aus dem Bereich Informatik und Gesellschaft zu belegen.“
3. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Zur Ergänzung ist ein Studienaufenthalt im Ausland sinnvoll, vorzugsweise im sechsten Fachsemester.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik ab Wintersemester 2014/15 aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung der Studienordnung ihr Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik bereits begonnen haben, können innerhalb eines Jahres im Prüfungsamt erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen wollen.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik
für den Studiengang Bioinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 30. Januar 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2010, S. 424). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 27. November 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 21. Januar 2014 zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 30. Januar 2014 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium gliedert sich in Module des Fachstudiums der Bioinformatik (insgesamt 51 LP), Module der Informatik (insgesamt 42 LP), Module der Biologie (insgesamt 42 LP), Module der Mathematik (insgesamt 30 LP) und Module zum Erwerb allgemeiner und fachbezogener Schlüsselqualifikationen (3 LP). Mit der Bachelor-Arbeit (12 LP) wird das Studium abgeschlossen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Bioinformatik ab Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung der Studienordnung ihr Studium im Bachelorstudiengang Bioinformatik bereits begonnen haben, können innerhalb eines Jahres im Prüfungsamt erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen wollen.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
für das Ergänzungsfach Informatik in den Studiengängen
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 30. Januar 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531)) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 8/2010, S. 502). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 27. November 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Januar 2013 der Änderung zugestimmt.
Der Rektor hat die Änderung am 30. Januar 2014 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Pflichtmodule (1.-4.Semester) mit einem Gesamtumfang von 39 Leistungspunkten sind:
- Algorithmische Grundlagen
 - Rechnernetze und Internettechnologie
 - Intelligente Systeme
 - Diskrete Modellierung
 - Datenbanken und Informationssysteme
 - Strukturiertes Programmieren
 - Software- und Systementwicklung“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Informatik ab Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung der Studienordnung ihr Studium im Ergänzungsfach Informatik bereits begonnen haben, können innerhalb eines Jahres im Prüfungsamt erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen wollen.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 30. Januar 2014**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 538), und auf der Basis der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. S. 3005), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin. Der Rat der Fakultät für Medizin hat am 10. Dezember 2013 die Studienordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Studienordnung am 21. Januar 2014 zugestimmt.

Der Rektor hat die Studienordnung am 30. Januar 2014 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn und Studiendauer
- § 4 Studienberatung
- § 5 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 6 Zulassung zu nachweispflichtigen Veranstaltungen
- § 7 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 8 Wiederholbarkeit
- § 9 Rücktritt, Versäumnis und Täuschung
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Erster Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung
- § 12 Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung
- § 13 Dritter Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung
- § 14 Evaluation
- § 15 Widerspruchsverfahren
- § 16 Einsicht in Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 17 Gleichstellungsklausel
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1 - Rahmenregelungen für die studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen nach ÄAppO im Studiengang Medizin

Anlage 2 - Praktikumsregelung der Medizinischen Fakultät der FSU Jena zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Ausbildung (Praktisches Jahr)

Anlage 3 - Vergaberegulierung der Medizinischen Fakultät der FSU Jena für Ausbildungsplätze im Dritten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung (Praktisches Jahr)

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2001 in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums im Studiengang Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Humanmedizin soll im Sinne von § 1 Abs. 1 ÄAppO den Studierenden die für die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung ärztlicher Tätigkeit notwendigen, grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln. Dies schließt neben dem Grundlagenwissen über Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers die Lehre von den Krankheiten, deren Erkennung, Behandlung und Vermeidung ein. Insbesondere ist die Ausbildung der Fähigkeit zur eigenen Fort- und Weiterbildung, zur Reflexion des eigenen ärztlichen Handelns sowie die Vermittlung ethischer Grundlagen im Umgang mit Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen integraler Bestandteil des Studiums. Das Studium wird unter Beachtung des aktuellen Kenntnisstands der medizinischen Wissenschaft durchgeführt und ermöglicht den Studierenden, den Wissensstoff und die Fähigkeiten zu erwerben, die in den Prüfungen gemäß ÄAppO gefordert werden. Praktische Erfahrungen im Umgang mit Patientinnen und Patienten und die Förderung des fächerübergreifenden Verständnisses von Krankheiten sind Schwerpunkte der Ausbildung.

(2) Mit Beginn des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung wird die individuelle Schwerpunktsetzung der Studierenden im Rahmen eines Wahlpflichtcurriculums gefördert. Ziel ist es, die Studierenden über das Kerncurriculum hinaus in verstärktem Maße gezielt auf einen Berufsweg in der medizinischen Wissenschaft oder medizinischen Praxis vorzubereiten. Das Wahlpflichtcurriculum fördert zugleich schon frühzeitig die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten in Form eines strukturierten Selbststudiums, insbesondere auch in den Forschungsschwerpunkten der Universitätsmedizin.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate.

(3) Bei der Feststellung von Studienzeiten, die für das Erbringen von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

- a) aktive Mitarbeit in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Gremien
- b) Krankheit, eine Behinderung oder andere, vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe
- c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
- d) ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Im Falle des Buchstaben c) ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen gemäß §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in entsprechender Anwendung zu ermöglichen. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen dem Studierenden.

§ 4 Studienberatung

Das Studiendekanat berät bei organisatorischen und fachlichen Problemen. Individuelle, vom Stundenplan abweichende Studienplanungen sind nur nach Absprache mit dem Studiendekanat möglich.

§ 5 Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium setzt sich aus drei Studienabschnitten zusammen. Das Lehrangebot ist über insgesamt zwölf Semester verteilt. Der auf Grundlage der ÄAppO in der jeweils geltenden Fassung und dieser Studienordnung von der Medizinischen Fakultät aufgestellte Stundenplan erläutert den Studienverlauf und beschreibt Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen.

(2) Der erste Studienabschnitt umfasst ein Studium von zwei Jahren und wird mit dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen. Der zweite Studienabschnitt umfasst ein Studium von drei Jahren und wird mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen. Das Praktische Jahr umfasst ein Studium von einem Jahr und bildet den letzten Studienabschnitt, der mit dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen wird.

(3) Einzelheiten zur Durchführung der Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Fachvertretern festgelegt und den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mindestens elektronisch über die Homepage des Studiendekanats mitgeteilt.

§ 6 Zulassung zu nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Zu den nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen werden nur diejenigen Studierenden zugelassen, die an der Friedrich-Schiller-Universität im Studiengang Humanmedizin immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte oder den einschlägigen Leistungsnachweis noch nicht endgültig nicht bestanden haben und gegebenenfalls weiterhin festgelegte Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

(2) An den Lehrveranstaltungen kann nur teilnehmen, wer sich in dem Fachsemester befindet, für das der Besuch der Lehrveranstaltung nach dem Stundenplan vorgesehen ist. Abweichungen hiervon aus Gründen der Kursorganisation und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienaufbaus sind nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit vorheriger Genehmigung des Studiendekans möglich.

§ 7 Teilnahme- und Leistungsnachweise

(1) Für den Erwerb von Leistungsnachweisen müssen Studienleistungen in Form von Teilnahmenachweisen an Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen und Leistungskontrollen erbracht werden. Ein Leistungsnachweis kann die erfolgreiche Teilnahme an mehreren Lehrveranstaltungen voraussetzen und/oder sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.

(2) Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden vom verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltungen geprüft und bescheinigt. Eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der ÄAppO liegt vor, wenn nicht mehr als 15% der betreffenden Lehrveranstaltung im jeweiligen Semester versäumt wurden. Dabei ist es unter rechtlichen Gesichtspunkten ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruht. Details hierzu können durch den verantwortlichen Fachvertreter in Kursplänen und Scheinvergabeordnungen festgelegt werden.

(3) Jeder Studierende gilt zur Teilnahme an den Leistungskontrollen, die nach dem Stundenplan in dem jeweiligen Fachsemester vorgeschrieben sind, als angemeldet. Leistungskontrollen können mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch erfolgen. Näheres zu den Leistungskontrollen, insbesondere zu Art und Anzahl können die Scheinvergabeordnungen bzw. Scheinvergabepläne regeln.

(4) Mündliche und praktische Leistungskontrollen werden in der Regel von zwei Prüfenden abgenommen. Leistungskontrollen im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung, sowie „Objective Structured Clinical Examination“s (OSCE) und Blockpraktika nach § 12 Abs. 3 können auch von einem Prüfer abgenommen werden. Die Festlegung der Prüfer erfolgt durch den verantwortlichen Fachvertreter. Benotete Leistungskontrollen sind wie folgt zu bewerten:

„sehr gut“	(1) = eine hervorragende Leistung,
„gut“	(2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“	(3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“	(4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“	(5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(5) Schriftliche Leistungskontrollen sind bestanden, wenn der Prüfungskandidat mindestens 60 % der maximal erreichbaren Punktzahl erlangt hat. Noten sollen wie folgt vergeben werden:

„sehr gut“	(1) wenn er mindestens 90 % der maximal erreichbaren Punktzahl erlangt hat,
„gut“	(2) wenn er mindestens 80 % der maximal erreichbaren Punktzahl erlangt hat,
„befriedigend“	(3) wenn er mindestens 70 % der maximal erreichbaren Punktzahl erlangt hat,
„ausreichend“	(4) wenn er mindestens 60 % der maximal erreichbaren Punktzahl erlangt hat.

Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind abweichend davon bestanden, wenn der Prüfungskandidat mindestens 50% der maximal erreichbaren Punktzahl erlangt hat und seine Prüfungsleistung die durchschnittliche Leistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15% unterschreitet. In diesem Falle sind alle Prüfungsteilnehmer nach der Gleitklausel zu bewerten. Details hierzu sind in den „Rahmenregelungen für die studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen“ (Anlage 1) festgelegt.

§ 8 Wiederholbarkeit

(1) Hat ein Studierender an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung nicht oder nicht regelmäßig teilgenommen, kann er die Lehrveranstaltung einmal wiederholen. Der verantwortliche Fachvertreter kann festlegen, ob die gesamte Veranstaltung oder nur die versäumten Teile zu wiederholen sind. Nimmt der Studierende erneut an der Lehrveranstaltung oder den versäumten Teilen nicht teil, gilt die Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden.

(2) Leistungskontrollen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Voraussetzung sind, können einmal wiederholt werden. Wenn diese Wiederholung nicht bestanden wird, ist die entsprechende Lehrveranstaltung insgesamt noch einmal zu wiederholen, wobei Ausnahmen, insbesondere aus kapazitären Gründen, in den jeweiligen Scheinvergabeordnungen geregelt werden können. Die zur Lehrveranstaltung angebotene Leistungskontrolle, gegebenenfalls die Wiederholungsprüfung, ist erneut abzulegen.

(3) Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen können nur einmal wiederholt werden. Die Teilnahme muss spätestens bis zum Ablauf von zwei Studienjahren nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Leistungskontrolle erfolgen. Werden die Leistungskontrollen bis zu diesem Zeitpunkt aus von dem Studierenden zu vertretenen Gründen nicht abgelegt, gilt die Leistungskontrolle als endgültig nicht bestanden.

(4) Eine zweite Wiederholung einer scheinpflichtigen Veranstaltung ist auf Antrag und nur unter Nachweis triftiger Gründe an den Studiendekan (Härtefallantrag) möglich. Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung an das Studiendekanat zu richten.

(5) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Die Studierenden haben vor der Immatrikulation schriftlich zu erklären, dass sie keine Leistungskontrolle in scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltungen endgültig nicht bestanden und somit den Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren haben.

§ 9

Rücktritt, Versäumnis und Täuschung

(1) Eine Leistungskontrolle wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfungskandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Prüfungskandidaten bzw. eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist dies vor Prüfungsbeginn dem verantwortlichen Fachvertreter mitzuteilen und spätestens drei Tage nach der Prüfung ein ärztliches Attest, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird, im Studiendekanat vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Studiendekanat ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe des Ergebnisses ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Prüfungskandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“.

(5) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 4 kann der Studiendekan den Prüfungskandidaten befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Studiendekan den Prüfungskandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Prüfungskandidat anzuhören.

§ 10

Nachteilsausgleich

(1) Macht der Studierende im Vorfeld der Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Studiendekan und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 11

Erster Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

(1) Entsprechend der ÄAppO umfasst der Erste Abschnitt des Studienganges Humanmedizin bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung folgende Lehrveranstaltungen:

Fach	Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden
Physik	1.1. Vorlesung Physik für Humanmediziner	3
	1.2. Praktikum Physik für Humanmediziner	2
Chemie	2.1. Vorlesung Chemie für Humanmediziner	3
	2.2. Praktikum Chemie für Humanmediziner	3
Biologie	3.1. Vorlesung Biologie für Humanmediziner	3
	3.2. Praktikum Biologie für Humanmediziner	2
Physiologie	4.1. Vorlesung Physiologie	8
	4.2. Praktikum Physiologie	6
	4.3. Seminar Physiologie	2
Biochemie / Molekularbiologie	5.1. Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie	8
	5.2. Praktikum Biochemie/Molekularbiologie	6
	5.3. Seminar Biochemie/Molekularbiologie	2
Anatomie	6.1. Vorlesung Anatomie	15
	6.2. Kursus Makroskopische Anatomie	8
	6.3. Kursus Mikroskopische Anatomie	4
	6.4. Seminar Anatomie	1
Med. Psychologie	7.1. Vorlesung Medizinische Psychologie	2
	7.2. Kursus der Medizinischen Psychologie und Soziologie	3
Med. Soziologie	8.1. Vorlesung Medizinische Soziologie	2
	8.2. Seminar der Medizinischen Psychologie und Soziologie	2
Med. Terminologie	9. Praktikum Medizinische Terminologie	1
Einf. Klinische Medizin	10.1. Vorlesung Einführung in die Klinische Medizin	1,5
	10.2. Praktikum Einführung in die Klinische Medizin	2
Berufsfelderkundung	11.1. Vorlesung Berufsfelderkundung	0,5
	11.2. Praktikum Berufsfelderkundung	1
Integrierte Seminare	12.1. Integrative Veranstaltungen	7
	12.2. (Seminare gemäß dem Angebot der Fakultät)	
Seminare mit klinischem Bezug	13.1. Seminare mit klinischem Bezug	
	13.2. (gemäß dem Angebot der Fakultät)	4
Wahlfach	14.1. Wahlfach Vorlesung oder Seminar, frei wählbar aus dem Angebot der Hochschule	2

(2) Das Lehrangebot kann durch fakultative Lehrveranstaltungen ergänzt werden.

(3) Für die Teilnahme an bestimmten Praktika bzw. Kursen des Ersten Abschnittes müssen folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden:

- Praktikum Biochemie/Molekularbiologie: erfolgreicher Abschluss des Praktikums Chemie
- Praktikum Physiologie: erfolgreicher Abschluss des Praktikums Physik
- Kursus Makroskopische Anatomie, Teil 3: erfolgreicher Abschluss der Seminare Anatomie im 1. und 2. Semester

(4) Die Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung Praktikum, Kursus und Seminar entsprechen den in § 2 i.V.m. Anlage 1 ÄAppO genannten praktischen Übungen, Kursen und Seminaren, sowie den in § 2 Abs. 2 der ÄAppO genannten Seminaren als integrierte Veranstaltungen und Seminare mit klinischem Bezug, deren regelmäßiger Besuch und erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden muss.

§ 12**Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung**

(1) Zum Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung werden nur Studierende zugelassen, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben.

(2) Der Zweite Abschnitt (3.-5. Studienjahr) beinhaltet nach § 27 Abs. 1 ÄAppO eine Ausbildung in 22 Fächern, 14 Querschnittsbereichen und fünf Blockpraktika in einem zeitlichen Umfang von mindestens 868 Stunden. Die Fächer werden überwiegend in Themenblöcken absolviert.

(3) In den folgenden Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika sind benotete Leistungsnachweise zu erbringen:

- Fächer:**
1. Allgemeinmedizin,
 2. Anästhesiologie,
 3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin,
 4. Augenheilkunde,
 5. Chirurgie,
 6. Dermatologie, Venerologie,
 7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe,
 8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
 9. Humangenetik,
 10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie,
 11. Innere Medizin,
 12. Kinderheilkunde,
 13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik,
 14. Neurologie,
 15. Orthopädie,
 16. Pathologie,
 17. Pharmakologie, Toxikologie,
 18. Psychiatrie und Psychotherapie,
 19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
 20. Rechtsmedizin,
 21. Urologie,
 22. Wahlfach.
- Querschnittsbereiche:**
1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik,
 2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin,
 3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen,
 4. Infektiologie, Immunologie,
 5. Klinisch-pathologische Konferenz,
 6. Klinische Umweltmedizin,
 7. Medizin des Alterns und des alten Menschen,
 8. Notfallmedizin,
 9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie,
 10. Prävention, Gesundheitsförderung,
 11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz,
 12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren,
 13. Palliativmedizin,
 14. Schmerzmedizin
- Blockpraktika:**
1. Innere Medizin,
 2. Chirurgie
 3. Kinderheilkunde
 4. Frauenheilkunde
 5. Allgemeinmedizin

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Klinischen Untersuchungskurses ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Themenblöcken ab dem 7. Semester.

(5) Das Wahlfach beinhaltet gesondert ausgewiesene Lehrveranstaltungen der Medizinischen Fakultät Jena und dient zur neigungsorientierten Vertiefung des Wissens in folgenden Linien:

1. Klinik-orientierte Medizin
2. Ambulant-orientierte Medizin
3. Forschung-orientierte Medizin

Sollte die Kapazität einzelner Linien überschritten werden, entscheidet der Studiendekan über die Zulassung. Für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Linien nachzuweisen. Details hierzu regelt die Scheinvergabeordnung.

§ 13

Dritter Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

(1) Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung (Praktisches Jahr) umfasst für die Dauer von 48 Wochen eine ganztägige, zusammenhängende praktische Ausbildung. § 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 ÄAppO bleiben unberührt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Jahr ist das Bestehen des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung.

(3) Die praktische Ausbildung gliedert sich in folgende drei Unterabschnitte von je 16 Wochen Dauer:

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. Allgemeinmedizin oder einem der übrigen, an der Medizinischen Fakultät für das Praktische Jahr zugelassenen klinisch-praktischen Fachgebiete.

Die Ausbildung kann auch in Teilzeit mit 50 von Hundert oder 75 von Hundert der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.

(4) Die Zuteilung der Ausbildungsplätze erfolgt nach der Vergaberegelerung der Medizinischen Fakultät für das Praktische Jahr (Anlage 3).

(5) Der Ausbildung an der Medizinischen Fakultät Jena liegt gemäß § 3 Abs. 1a und Abs. 2 ÄAppO das Logbuch des Universitätsklinikums zu Grunde. Für alle an der Medizinischen Fakultät zugelassenen Fächer stehen individuelle Ausbildungspläne in Form von Logbüchern zur Verfügung. Einzelheiten zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Praktischen Jahres sind in der Praktikumsregelung (Anlage 2) verankert.

(6) Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung ist durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 4 der Approbationsordnung bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen.

(7) Für das Eigenstudium stehen den Studierenden 8 Stunden pro Woche zur Verfügung. Diese Zeiten sind für die Vertiefung der praktischen Ausbildung zu nutzen und nicht auf andere Wochen übertragbar.

(8) Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen innerhalb eines Ausbildungsabschnittes. Bei einer darüber hinausgehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(9) Über die Anerkennung der abgeleisteten Abschnitte des Praktischen Jahres entscheidet das Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe gemäß § 12 ÄAppO. Bei einer beabsichtigten praktischen Ausbildung im Ausland wird dringend empfohlen, diese im Vorfeld mit dem Landesprüfungsamt abzustimmen.

§ 14 Evaluation

- (1) Entsprechend § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 7 der ÄAppO ist die Qualität der Lehre an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena regelmäßig zu evaluieren.
- (2) Kriterien und Durchführungsregeln werden in der Evaluationsordnung der Medizinischen Fakultät festgelegt.

§ 15 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Studiendekan eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Studiendekan. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Studiendekan nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 16 Einsicht in Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden in angemessener Frist ausreichend Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer.
- (2) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt das Studiendekanat.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben.

Jena, 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlage 1

zur Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Rahmenregelungen für die studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen
nach ÄAppO im Studiengang Medizin**

Gegenstand der nachfolgenden Regelungen sind die studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen (Leistungskontrollen bzw. Leistungsnachweise) entsprechend der Vorschriften der ÄAppO sowie der Studienordnung für den Ersten Abschnitt und der Studienordnung für den Zweiten Abschnitt im Studiengang Medizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

1. Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an Prüfungen

- a. Prüfungen zur Leistungskontrolle bzw. zum Erwerb eines Leistungsnachweises oder Teilleistungsnachweises können nur Studierende ablegen, die in den Gruppenlisten des jeweiligen Studienjahres geführt werden oder das Einverständnis des Fachvertreters und des Studiendekans eingeholt haben. Bei Anträgen auf Zulassung zum Erwerb von (Teil-) Leistungsnachweisen in höheren Semestern sind für die Entscheidung des Studiendekans die Begründung des studentischen Antrags, die Verfügbarkeit eines Seminar- bzw. Praktikumsplatzes und die bisher erbrachten Studienleistungen des Antragstellers ausschlaggebend.
- b. Es können nur die Studierenden an einer Prüfung teilnehmen, die die Teilnahme an mindestens 85 Prozent der auf die Prüfung vorbereitenden Pflichtveranstaltungen nachweisen können, sofern sie nicht mehr als drei Jahre zurückliegen. Studierende aus anderen Studienjahren können an diesen Veranstaltungen nur mit dem Einverständnis des Fachvertreters und des Studiendekans teilnehmen.
- c. Bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit ist die Abmeldung von einer oder mehreren Lehrveranstaltungen und den dazugehörigen Prüfungen möglich. Die Studierenden richten dazu einen begründeten Antrag (einschließlich der den Antrag stützenden Nachweise) an den Studiendekan, der über die Bewilligung entscheidet. Im Krankheitsfall oder bei anderen triftigen Gründen, die eine Teilnahme an 85 Prozent der Pflichtveranstaltungen verhindern, ist eine Abmeldung nach Vorlage entsprechender Nachweise auch später möglich.
- d. Alle Studierenden, die sich in dem Fachsemester befinden, für das die Prüfung angeboten wird, gelten als angemeldet. Wer ohne triftigen Grund an dieser Prüfung oder an den auf sie vorbereitenden Pflichtveranstaltungen nicht teilnimmt oder von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt, erhält die Note 5 oder wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- e. Der für den Rücktritt von der Prüfung oder deren Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Studierende, die wegen Krankheit zu einer Prüfung nicht antreten, müssen dies vor Prüfungsbeginn dem Fachvertreter mitteilen und haben spätestens drei Tage nach der Prüfung ein ärztliches Attest im Studiendekanat vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Ist der Prüfling aufgrund von Krankheit oder anderen triftigen Gründen entschuldigt, ist die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin (einschließlich Wiederholungsprüfungen) in der jeweiligen Veranstaltung nachzuholen.
- f. Der erfolgreiche Abschluss des Klinischen Untersuchungskurses ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des 7. bis 10. Semesters und an den für die in diesen Semestern vorgesehenen Prüfungen.
- g. Studierende, die an anderen Hochschulen Medizin studiert haben, müssen nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung vor der Immatrikulation nachweisen, dass sie keine Leistungsnachweise für scheinpflichtige Lehrveranstaltungen endgültig nicht bestanden haben.

- h. Studierende, die die Prüfungsvoraussetzungen erfüllen, können auch dann an der Nach- bzw. Wiederholungsprüfung teilnehmen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits wegen Hochschulwechsel exmatrikuliert oder aus Gründen, die der Wahrnehmung nicht entgegenstehen, beurlaubt sind.
- i. Bei Einspruch gegen eine Teilnahmeentscheidung befindet abschließend die Kommission für Lehre und Studium.

2. Ablauf der Prüfungen

- a. Zu Beginn der Lehrveranstaltung muss feststehen, wie die Prüfung ablaufen wird (schriftlich, mündlich oder praktisch laut Scheinvergabeplan bzw. den jeweiligen Scheinvergabeordnungen). Vor Prüfungsbeginn muss der Prüfer den Studierenden mitteilen, wie die Wiederholungsprüfung ablaufen wird. Dabei ist es zulässig, dass er dies von der Anzahl der durchgefallenen Studierenden abhängig macht. In der Regel soll die Form der Wiederholungsprüfung der Erstprüfung entsprechen.
- b. Der Prüfer muss die Studierenden vor Prüfungsbeginn fragen, ob sie sich gesund und prüfungsfähig fühlen. Er muss sie darauf aufmerksam machen, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, sich nach Ablauf der Prüfung prüfungsunfähig zu melden.
- c. Der Prüfer kann das Benutzen von unerlaubten Hilfsmitteln, Täuschung und Störung der Prüfung als eine nicht ausreichende Prüfungsleistung werten.
- d. Mündliche und praktische Prüfungen im zweiten Studienabschnitt werden mindestens von einem Prüfer und einem Beisitzer durchgeführt.
- e. Bei mündlichen und praktischen Prüfungen muss ein Prüfungsprotokoll geführt werden, in dem Termin, Ort, Namen der Prüfenden, Namen der Prüflinge, Ablauf der Prüfung und Bewertung festgehalten werden. Es wird empfohlen, das Formular aus Anlage 1 zu verwenden.
- f. Abweichend von 2e wird bei mündlichen Teilprüfungen ohne Benotung eine Protokollnotiz nur für Prüflinge verfasst, welche die Prüfung nicht bestanden haben.
- g. Die Bestellung der Prüfer und Beisitzer in den einzelnen Fächern obliegt den jeweiligen Fachvertretern. Die Prüfungskommission soll in der Lage sein, das Spektrum des Faches prüfen können.
- h. Die Stationen bei der Objective Structured Clinical Examination (OSCE) können mit nur einem Prüfer besetzt sein.
- i. Für Multiple Choice Prüfungen (MC-Prüfungen) sind mindestens 40 MC-Fragen pro Fach bzw. Querschnittsbereich empfohlen.
- j. Bei schriftlichen Prüfungen ist den Prüflingen im Vorfeld das Bewertungssystem bekannt zugeben.

3. Bewertung von Prüfungen

- a. Bei allen Prüfungen gilt folgende Bewertung:

„sehr gut“	(1)	eine hervorragende Leistung,
„gut“	(2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“	(3)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“	(4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“	(5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Es werden nur ganze Noten vergeben.

- b. Schriftliche Prüfungen sind bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60% der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze).

- c. MC-Prüfungen sind auch bestanden, wenn die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Teilnehmer an dieser schriftlichen Prüfung (arithmetisches Mittel) um nicht mehr als 15% unterschreitet (Gleitklausel). In diesem Fall muss der Prüfling mindestens 50% der möglichen Punkte erreichen (Anker). Bei Wiederholungsprüfungen wird die Gleitklausel bei einer Teilnehmerzahl von 45 Prüflingen oder weniger nicht mehr angewendet. Es gilt die absolute Bestehensgrenze gemäß 3b.
- d. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Prüfungsleistung nach Buchst. c werden nur die tatsächlichen an der Prüfung teilnehmenden Studierenden zu Grunde gelegt. Bei Anwendung der Gleitklausel wird ein ermittelter Dezimalwert auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
- e. Bei einer Benotung von Leistungen in schriftlichen Prüfungen ist wie folgt zu verfahren: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. b. oder c. erforderliche Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, so lautet die Note
- | | | |
|----------------|-----|---|
| „sehr gut“ | (1) | wenn er mindestens 75 Prozent, |
| „gut“ | (2) | wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, |
| „befriedigend“ | (3) | wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, |
| „ausreichend“ | (4) | wenn er keine oder weniger als 25 Prozent |
- der darüber hinaus zu erzielenden Punkte erreicht hat.
- f. Ist eine Benotung von Leistungsnachweisen in der ÄApO nicht vorgesehen, so finden die in 3a und 3e aufgeführten Prüfungsbewertungen keine Anwendung. In diesen Fällen gilt bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die Prüfung als nicht bestanden.
- g. Stellt sich während oder nach einer schriftlichen Prüfung heraus, dass eine Aufgabe nicht eindeutig zu lösen war – sei es aus fachlichen Gründen oder wegen unglücklicher Fragestellung –, wird diese Aufgabe aus der Prüfung eliminiert. Die Bestehensgrenzen werden einheitlich anhand der Zahl der fehlerfreien Aufgaben ermittelt. Bei Korrektantworten der eliminierten Fragen werden die richtigen Antworten als Sonderpunkte gutgeschrieben.
- h. Bei Anpassungen von Punktzahlen nach der Klausur nach 3g ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Insbesondere sind darin Veränderungen der Aufgabenbewertungen oder -gewichtungen, der als korrekt gewerteten Lösungen und nicht gewertete Aufgaben unter Angabe der für die Änderungen Verantwortlichen zu dokumentieren.
- i. Bei begründeten Einsprüchen gegen schriftliche Prüfungsaufgaben oder ihrer Bewertung sind die notwendigen Korrekturen bei allen Prüflingen durchzuführen, bekannt zu geben und zu dokumentieren. Bei Korrekturen der Antwortmöglichkeiten nach Bekanntgabe des Ergebnisses dürfen Prüfungsbewertungen von Studierenden nicht nachträglich verschlechtert werden.
- j. Führt ein Einspruch zu keiner Änderung nach 3i, kann die Kommission für Lehre und Studium um eine Empfehlung gebeten werden. Über den Einspruch entscheidet abschließend der Studiendekan.
- k. Die Frist zum Einspruch gegen Prüfungsergebnisse umfasst einen Monat nach deren Bekanntgabe.
- l. Wenn eine Note aus mehreren Teilnoten errechnet wird, gilt: Ist die erste Dezimalstelle eine 5 und die zweite eine Null, wird zur besseren Note abgerundet. Ist die zweite Dezimalstelle hinter der 5 ungleich Null, wird zur schlechteren Note aufgerundet.
- m. Grundlage der Berechnung von Noten aus mehreren Teilleistungen sind immer die Noten für die Teilleistungen, nicht die Punktzahlen aus den einzelnen Prüfungen.
- n. Jede Teilprüfung muss einzeln bestanden werden.
- o. Teilleistungen im Zweiten Studienabschnitt gehen entsprechend des Scheinvergabeplans in die Noten der Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO ein.

4. Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

- a. Studierende können ihre Prüfungsunterlagen unter Aufsicht einsehen und haben einen Anspruch darauf, die richtigen Antworten zu erfahren.
- b. Bei nicht bestandener Prüfung muss die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen vor dem Wiederholungstermin ermöglicht werden. Der Termin der Einsichtnahme wird vom Prüfer festgelegt, soll aber innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung der Klausurergebnisse liegen.
- c. Prüfungsaufgaben werden nicht veröffentlicht.

5. Wiederholungsprüfungen

- a. An einer Wiederholungsprüfung kann nur teilnehmen, wer die erste Prüfung nicht bestanden hat. Wer zur ersten Prüfung wegen Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen entschuldigt war, kann den Wiederholungstermin als Nachprüfung nutzen (s. 1d).
- b. Bei Leistungsnachweisen, die sich aus mehreren Teilleistungsnachweisen zusammensetzen, gilt: Es sind nur die nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen.
- c. Bestandene Prüfungen dürfen nicht noch einmal abgelegt werden.
- d. Wiederholungen zu Prüfungen am Ende eines Semesters finden im auf die Prüfung folgenden Semester statt, in der Regel am Anfang. Wiederholungen zu Prüfungen in den ersten acht Wochen eines Semesters können im selben Semester stattfinden. Wiederholungstermine in den Semesterferien sind nur im Einverständnis von Prüfer und allen beteiligten Prüflingen zulässig.
- e. Sofern von der Wiederholungsprüfung die Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abhängt, soll diese abweichend von 5d in der Regel innerhalb der Nachreichfrist stattfinden.
- f. Wiederholungen zu Prüfungen im zehnten Semester finden abweichend von 5d zu Terminen statt, die den Prüflingen das Nachreichen der Leistungsnachweise für die Anmeldung zum PJ erlauben. Dasselbe gilt für „Springerstudenten“ im neunten Semester, wenn diese das wünschen. Es kann daher bei Prüfungen im neunten Semester zu zwei verschiedenen Wiederholungsterminen kommen (einen für Springer, einen für Regelstudierende).
- g. Die Note der Wiederholungsprüfung ersetzt die Note der nicht ausreichenden Leistung aus der ersten Prüfung. Diese Noten werden nicht miteinander verrechnet.
- h. Studierende, die die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, müssen, sofern in der jeweiligen Scheinvergabeordnung nicht anders geregelt, die auf diese Prüfung vorbereitenden Lehrveranstaltungen noch einmal besuchen und haben dann wieder zwei Prüfungschancen. Die Lehrveranstaltungen dürfen nur einmal wiederholt werden. Die Teilnahme muss spätestens nach drei Studienjahren erfolgen.
- i. Im Falle der Wiederholung einer Lehrveranstaltung hat der Studierende an der dazu angebotenen Prüfung, gegebenenfalls der Wiederholungsprüfung teilzunehmen.

6. Erfassung und Vergabe der Leistungsnachweise und Teilleistungsnachweise

- a. Leistungsnachweise und Teilleistungsnachweise können nur erworben werden, wenn die dafür ausgewiesenen Pflichtveranstaltungen regelmäßig und mit Erfolg absolviert und alle Pflichtleistungen erbracht wurden.
- b. Leistungsnachweise und Teilleistungsnachweise im Zweiten Studienabschnitt werden in der Regel nicht ausgegeben, sondern im Studiendekanat erfasst. Zu diesem Zweck müssen die Prüfungsergebnisse innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung dem Studiendekanat übermittelt und veröffentlicht werden. Das Studiendekanat bescheinigt den Studierenden die Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO auf einem gesonderten Formular. Auf dem Formular werden das Semester, in dem der Studierende den Nachweis erworben hat, und die erworbene Note festgehalten.

- c. Bei Hochschul- oder Fachrichtungswechsel haben Studierende einen Anspruch auf Ausgabe von Leistungsnachweisen und Teilleistungsnachweisen in Papierform (Leistungsübersicht). Die Formulare erstellt das Studiendekanat. Die Nachweise müssen vollständig ausgefüllt, farbig unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen sein.

7. Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Universitäten

- a. Für die Anerkennung von Teilleistungsnachweisen, die an anderen Universitäten erworben wurden, und für deren Anrechnung auf Leistungsnachweise nach ÄAppO ist der jeweilige Fachvertreter zuständig.
- b. Leistungsnachweise aus anderen Universitäten können auf fächerübergreifende Leistungsnachweise nach § 27 Abs. 3 ÄAppO angerechnet werden. Dabei gehen die Noten dieser Leistungsnachweise in die Gesamtnote ein. Auf der Notenübersicht ist kenntlich zu machen, wann und wo welche Note erworben wurde.

8. Archivieren der Prüfungsunterlagen

- a. Sämtliche Prüfungsunterlagen müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.
- b. Für Archivierung und Zugang zu den Unterlagen ist die prüfende Einrichtung zuständig.

9. Weiterbildung

- a. Jeder Prüfungsverantwortliche für eine Lehreinheit (Fach, Querschnittsbereich, Blockpraktikum etc.) sollte alle drei Jahre eine Weiterbildung zum Thema Prüfung nachweisen.

10. Geltungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- a. Die Prüfungsregelungen gelten für die Leistungskontrollen und Leistungsnachweise im ersten und zweiten Studienabschnitt.
- b. Die Prüfungsregelungen sind durch Beschluss des Fakultätsrates vom 8. März 2011 in Kraft gesetzt.
- c. Die Frist nach Punkt 1 b, wonach die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, beginnt frühestens ab dem Sommersemester 2011 zu laufen.

Anlage 2

zur Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Praktikumsregelung der Medizinischen Fakultät der FSU Jena
zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung
des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Ausbildung
(Praktisches Jahr)
gemäß ÄAppO vom 27.06.02 in der jeweils geltenden Fassung**

**I.
1.**

Gemäß § 1 Abs. 2, §§ 3 und 4 der ÄAppO findet das Praktische Jahr (PJ) im Universitätsklinikum und in den anerkannten Akademischen Lehrkrankenhäusern des Universitätsklinikums Jena statt. Dieser Studienabschnitt umfasst eine ganztägige zusammenhängende Ausbildung von 48 Wochen. Sie gliedert sich in Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je 16 Wochen in den Fachgebieten

- Innere Medizin
- Chirurgie
- Allgemeinmedizin oder wahlweise in einem der übrigen, an der Medizinischen Fakultät für das Praktische Jahr zugelassenen klinisch-praktischen Fachgebiete.

Das Praktische Jahr beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November.

2.

Voraussetzung für die Aufnahme des Praktischen Jahres ist das Bestehen des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung (§ 3 Abs. 1 ÄAppO).

3.

Die Ausbildung im Praktischen Jahr kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend. Die gewünschte Teilzeitleistung ist im Zuge der Anmeldung im Studiendekanat zu beantragen. Die abweichenden Tertialzeiten bedürfen der Genehmigung des Landesprüfungsamtes.

4.

Als Ausbildungsplätze für das Praktische Jahr stehen die klinischen Einrichtungen des Universitätsklinikums Jena sowie die Akademischen Lehrkrankenhäuser und Lehrpraxen des Universitätsklinikums Jena zur Verfügung.

5.

Den an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikulierten Studierenden der Medizin wird nach erfolgter Anmeldung ein Ausbildungsplatz im Praktischen Jahr in den unter Pkt. 4 genannten Einrichtungen angeboten. Die Verteilung der Ausbildungsplätze erfolgt auf der Grundlage der Vergaberegulung der Medizinischen Fakultät.

6.

Die Studierenden können Ausbildungsabschnitte auch in Krankenhäusern anderer Universitäten oder deren Lehrkrankenhäusern absolvieren, sofern dort genügend Plätze vorhanden sind. Für diese Bewerbungen sind die Studierenden selbst verantwortlich. An der Gastuniversität dürfen nur PJ-Fächer belegt werden, die auch an der Medizinischen Fakultät angeboten werden. Dies gilt ebenfalls bei einer geplanten Ableistung im Ausland. Es wird dringend empfohlen, eine praktische Ausbildung im Ausland nicht ohne vorherige Prüfung durch das Landesprüfungsamt zu beginnen.

7.

Auf die praktische Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet. Als Ausbildungstage gelten i.d.R. die Werktage Montag bis Freitag. Nicht erkrankungsbedingte, planbare Fehlzeiten sind rechtzeitig beim jeweiligen Ausbildungsverantwortlichen anzukündigen und mit ihm abzustimmen. In einem Tertial können bis zu insgesamt 20 Ausbildungstage angerechnet werden. Werden die Fehlzeiten infolge besonderer Ereignisse (längere Erkrankung, Schwangerschaft) überzogen, entscheidet das Landesprüfungsamt über die Anrechnung geleisteter Teile und Weiterführung der praktischen Ausbildung. Fehlzeiten müssen auf der Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 der ÄAppO vermerkt werden.

8.

Unmittelbar am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes wird bei ordnungsgemäßer Absolvierung (s. auch Abschnitt II, Pkt. 2) vom PJ-Beauftragten der jeweiligen klinischen Einrichtung eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 zur ÄAppO ausgestellt. Diese Bescheinigungen dürfen nicht vordatiert sein.

9.

Zu Unfall- und Haftpflichtversicherung informiert das Studentenwerk auf seiner Homepage.

10.

Studierende im Praktischen Jahr unterliegen dem für die Angehörigen des Krankenhauses geltenden Hausrecht und der Hausordnung der Träger der Krankenanstalten, in denen sie praktisch ausgebildet werden. Sie haben die Anweisungen der bei der Durchführung der praktischen Ausbildung tätig werdenden Ärzte zu befolgen.

11.

In Streitfällen oder mit Beschwerden wenden sich Studierende an den leitenden Arzt der Krankenhausabteilung, dem sie zur Ausbildung unterstellt sind. Hilft der leitende Arzt der Beschwerde nicht ab, kann der Studiendekan verständigt werden, der sich umgehend um Vermittlung bemüht.

II.**1.**

Ziel und Anliegen der Ausbildung im Praktischen Jahr ist die praktische Ausbildung am Patienten. Die Studierenden sollen dabei die während des vorangegangenen Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Entsprechend ihrem Ausbildungsstand sollen die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes die ihnen zugewiesenen ärztlichen Verrichtungen durchführen. Studierende im Praktischen Jahr dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

2.

Die Ausbildung wird gemäß einem Ausbildungsplan, dem Logbuch, durchgeführt. Es dient als strukturierte Übersicht des betreffenden Abschnitts der praktischen Ausbildung und soll den Studierenden die Dokumentation ihres praktischen und theoretischen Wissenszuwachses ermöglichen. Die für die Pflicht- und Wahlfächer zur Verfügung stehenden Logbücher des Universitätsklinikums Jena gelten an den Einrichtungen des Universitätsklinikums sowie an den Akademischen Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen des Universitätsklinikums. Das von den Studierenden geführte Logbuch wird am Ende eines Tertials dem PJ-Beauftragten vorgelegt, der daraufhin die Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 der ÄAppO ausstellt.

3.

Die Ausbildung im Praktischen Jahr umfasst die Krankenversorgung, Unterrichtsveranstaltungen sowie Eigenstudium:

- (a) Während der patientenbezogenen Tätigkeit sollen die Studierenden vom oft noch rezeptiv-passiven Verhalten am Anfang des Praktischen Jahres zum aktiv handelnden und entscheidungstragenden Verhalten geführt werden. Dazu sollen die Studierenden die Betreuung einzelner Patienten kontinuierlich von der Aufnahme bis zu deren Entlassung übernehmen, wobei eine ständige Absprache mit dem und Überwachung durch den mit der Ausbildung beauftragten Arzt gewährleistet sein muss. Dabei sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, die Anamnese zu erheben, vorläufige Diagnosen zu stellen, diagnostische Eingriffe durchzuführen bzw. sich daran zu beteiligen, Therapievorschlüsse zu machen, therapeutische Eingriffe durchzuführen bzw. sich daran zu beteiligen und die Therapie zu überwachen. Die Studierenden sind angehalten, an pathologisch-anatomischen Demonstrationen teilzunehmen. Auch sollen die Studierenden bei Besprechungen von Krankheitsfällen, Röntgenauswertungen oder arzneitherapeutischen Besprechungen mit einbezogen werden. Zu den Aufgaben der Studierenden sollten des Weiteren die Vorstellung des Patienten während der Visiten, bei Konsiliaruntersuchungen, bei klinischen Demonstrationen usw., das Führen der Krankengeschichte einschließlich des Entwurfes abschließender Arztberichte sowie die Gesprächsführung mit dem Patienten sowie dessen Angehörigen gehören.
- (b) Die für das Praktische Jahr vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen umfassen Seminare, Fallkolloquien und klinisch-pathologische Konferenzen. Inhaltliche Gegenstände der Unterrichtsveranstaltungen beziehen sich auf die Ausbildungsinhalte des 1. bis 5. Studienjahres Medizin, wobei von den Studierenden nur Referate verlangt werden können, die keines größeren zeitlichen Aufwandes bedürfen. Dabei sollen Anzahl und Umfang von theoretisch-seminaristischen Ausbildungsabschnitten im angemessenen Verhältnis zur vorrangig praktischen Tätigkeit stehen. Die Gestaltung des Lehrprogrammes in diesem Sinne sollte klinikspezifisch vorgenommen und an den Gegebenheiten des Tagesablaufs in den einzelnen Kliniken orientiert werden. So liegt es auch im Ermessen der Einrichtungen, theoretisch-seminaristische Ausbildungsinhalte auf wenige Tage im laufenden Monat festzulegen. Das Krankenhaus gibt dazu einen Plan heraus, von dem die Studierenden in geeigneter Form Kenntnis erhalten.
- (c) Für das Eigenstudium legen die für die Ausbildung verantwortlichen Ärzte zu Beginn eines jeden der drei Ausbildungsabschnitte des Praktischen Jahres fest, welcher Wochentag (ersatzweise 2 Nachmittage) dafür reserviert wird. Diese Zeit für das Selbststudium steht allen Studierenden des Praktischen Jahres verbindlich zu. Es ist jedoch nicht möglich, Zeiten des Eigenstudiums so zu kumulieren, dass freie Tage oder gar Wochen entstehen. Die Zeit des Eigenstudiums dient der Vor- und Nachbereitung der praktischen Ausbildung und Lehrveranstaltungen, dem Literaturstudium sowie der Examensvorbereitung. Auch in der Zeit des Eigenstudiums sollen die Studierenden in der Regel im Krankenhaus anwesend sein. Im Falle einer Erkrankung zählt der Selbststudientag, da er kein studienfreier Tag ist, als Fehltag.
- (d) Studierende im Praktischen Jahr werden während eines Ausbildungsabschnittes zwei Tage zum Wochenend-Tagdienst eingeteilt.
- (e) Für die Ausbildungszeit in den Fächern Chirurgie und Innere Medizin sind jeweils 4 Nachtpräsenzen (Teilnahme am Nachtdienst) obligatorisch. Für die weiteren klinischen Fachgebiete wird die Nachtpräsenz empfohlen. Die Dauer der Nachtpräsenzen richtet sich nach dem Nachtdienst des Dienst habenden Arztes.
- (f) Eine Teilnahme an Bereitschaftsdiensten soll den Studierenden ermöglicht werden, erfolgt jedoch auf freiwilliger Basis. Das gleiche gilt bei Teilnahme an Einsätzen des Notarztwagens. Während der Wochenend-Tagdienste, der Nachtpräsenzzeiten und ggf. der Bereitschaftsdienste begleiten die Studierenden in den einzelnen Tätigkeitsbereichen den Dienst habenden Arzt. Es gilt der Grundsatz, dass diese Dienste von Studierenden im Praktischen Jahr kein Ersatz für entsprechenden ärztlichen Dienst sind. Für diese Dienste ist entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

III.

Die wöchentliche Ausbildungszeit der Studierenden im Praktischen Jahr orientiert sich an folgendem Zeitplan:

Ausbildungszeit in der Krankenversorgung	22 Stunden
Klinische Besprechungen und Demonstrationen in den Fachabteilungen	4 Stunden
Lehrgespräche und Lehrvisiten in den Fachabteilungen	2 Stunden
Seminare, Fallkolloquien und klinisch-pathologische Konferenzen (obligatorisch)	4 Stunden
<u>Eigenstudium</u>	<u>8 Stunden</u>
Wöchentliche Ausbildungszeit insgesamt	40 Stunden

Um die Kontinuität der Patientenbetreuung zu gewährleisten, ist die Rotation der Studierenden (innerhalb eines Faches über verschiedene Stationen) möglichst gering zu halten.

Als Wahlfächer werden anerkannt: Allgemeinmedizin, Anästhesiologie/Intensivtherapie, Augenheilkunde, Dermato-Venerologie, Diagnostische Radiologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Kinderchirurgie, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Orthopädie, Physiotherapie, Psychiatrie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radioonkologie, Urologie.

IV.

Bei der Durchführung der praktischen Ausbildung in außeruniversitären Einrichtungen nehmen die Studierenden an den auf die PJ-Ausbildung vorbereitenden Lehrveranstaltungen teil. Die Studierenden sollen, soweit möglich, auch an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilnehmen.

V.

Das Praktische Jahr ist durch jeden Studierenden zu evaluieren. Mit dieser Evaluation wird den Studierenden die Gelegenheit gegeben, sich zu der Qualität der absolvierten Tertiale, z.B. zum Stationsalltag, zur Betreuung, zum eingeschätzten Lerngewinn, zu äußern. Um sowohl den beteiligten Kliniken des Universitätsklinikums als auch den Lehrkrankenhäusern eine repräsentative Rückmeldung über die Ausbildung am Krankenbett geben und auf einer zuverlässigen Datenbasis Veränderungen anstoßen zu können, ist die Evaluation des Praktischen Jahres verpflichtend für jeden PJ-Studierenden.

Die Evaluation der einzelnen PJ-Tertiale "Chirurgie", "Innere Medizin" und "Wahlfach" erfolgt anonym über ein Online-Evaluations-System. Hat der PJ-Studierende die Tertiale seines Praktischen Jahres evaluiert, druckt er sich für jedes Tertial die Bescheinigung über die Teilnahme an der Online-Evaluation des Praktischen Jahres aus, um sie zur Prüfungsanmeldung für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Landesprüfungsamt vorlegen zu können. Diese Seite wird auch ausgedruckt, wenn sich der Studierende nicht zur Qualität des Tertials geäußert hat. Bei der Ableistung eines Tertials im Ausland wird die Evaluation gewünscht. Tertiale, die in einem anderen Bundesland absolviert werden, werden dort evaluiert. Die Evaluationsergebnisse werden auf der Homepage des Studiendekanates bekannt gegeben. Des Weiteren werden die Einrichtungen über die Ergebnisse der Evaluation informiert.

VI.

Sonderregelungen sind dem Studiendekan vorbehalten. Weitere wichtige Informationen zum Praktischen Jahr sind dem Merkblatt des Landesprüfungsamtes Thüringen über die Ableistung der praktischen Ausbildung gemäß § 3 ÄAppO in der aktuell gültigen Fassung zu entnehmen.

Anlage 3

zur Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Vergaberegulation der Medizinischen Fakultät der FSU Jena
für Ausbildungsplätze im Dritten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung
(Praktisches Jahr)**

Auf der Grundlage der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der FSU Jena und der Praktikumsregelung zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Ausbildung (Praktisches Jahr) gemäß ÄAppO in der jeweils geltenden Fassung beschließt die Medizinische Fakultät folgende Vergaberegulation für Ausbildungsplätze im Praktischen Jahr:

1.

Für die Organisation des Vergabeverfahrens ist das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät zuständig. Muss ein Losverfahren durchgeführt werden, erfolgt es in Anwesenheit eines Vertreters der Studierenden.

2.

Anrecht auf einen Ausbildungsplatz für das Praktische Jahr haben Studierende, die an der FSU Jena immatrikuliert sind.

3.

Die Anmeldung zum Praktischen Jahr muss für die Pflichtfächer Innere Medizin und Chirurgie jeweils drei Einsatzorte enthalten, wobei die Reihenfolge der Orte die vom Bewerber gewünschte Rangfolge darstellt. Als Einsatzorte zählen das Universitätsklinikum Jena (UKJ) und die Akademischen Lehrkrankenhäuser des UKJ. Die Einteilung auf Kliniken und Standorte, sollte das Lehrkrankenhaus über mehr als einen Standort verfügen, obliegt den PJ-Beauftragten.

Die Anmeldung für das Wahlfach erfolgt unter Angabe des gewünschten klinisch-praktischen Fachgebietes in der gleichen Weise.

Studierende, die das Wahlfach Allgemeinmedizin an einer Lehrpraxis des UKJ absolvieren möchten, müssen sich im Vorfeld beim Institut für Allgemeinmedizin um einen Platz bewerben. Die Vergabe erfolgt im Institut für Allgemeinmedizin.

4.

Das Vergabeverfahren findet nach dem 31.10. (bei Beginn des Praktischen Jahres im Mai) bzw. nach dem 31.03. (bei Beginn des Praktischen Jahres im November) statt.

5.

Antrag auf Zuweisung eines Ausbildungsplatzes im Praktischen Jahr:

5.1 Der Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes für das Praktische Jahr erfolgt auf dem Anmeldeformular des Studiendekanats, das die Studierenden von der Homepage des Studiendekanats herunterladen oder im Studiendekanat abholen können.

5.2 Das vom Bewerber ausgefüllte Anmeldeformular muss bis zum 31.10. (bei Beginn des Praktischen Jahres im Mai) bzw. bis zum 31.03. (bei Beginn des Praktischen Jahres im November) im Studiendekanat vorliegen.

Die Folgen eines Terminversäumnisses bei der Abgabe der Anmeldung trägt der Bewerber, auch bei Rückreichung des Antrages wegen unvollständiger oder unklarer Angaben.

6.

Studierende von Universitäten anderer Bundesländer können sich um einen Platz für einen oder mehrere Ausbildungsabschnitte im Studiendekanat bewerben. Es gelten die vom Medizinischen Fakultätentag empfohlenen Bewerbungs- und Bearbeitungszeiten.

7.

Die Vergabe der Ausbildungsplätze erfolgt nach den nachfolgenden Bestimmungen:

7.1 Für die Vergabe der Plätze gilt folgende Rangfolge:

Zunächst erhalten im Regelsemester Studierende der FSU einen Ausbildungsplatz. Sofern anschließend noch freie Plätze verfügbar sind, werden diese an Studierende der FSU vergeben, die sich nicht im Regelsemester befinden und zuletzt an externe Bewerber anderer Hochschulen.

7.2 Die Plätze werden nach den folgenden Kriterien vergeben:

- a)** Um die Interessen der Kliniken des Universitätsklinikums Jena zu berücksichtigen, können für jede PJ-Runde die Kliniken für Innere Medizin insgesamt je 5 Plätze an Bewerber ihrer Wahl und die Kliniken für Chirurgie insgesamt je 5 Plätze an Bewerber ihrer Wahl vergeben; die PJ-Beauftragten der in der Praktikumsregelung genannten Wahlfächer haben die Möglichkeit, je 2 Kandidaten ihrer Wahl zu benennen. Die Akademischen Lehrkrankenhäuser können 50 % der Ausbildungsplätze in den Pflichtfächern und in den Wahlfächern an Bewerber ihrer Wahl vergeben. Die Namen dieser Bewerber sind dem Studiendekanat für das im Mai beginnende Praktische Jahr bis zum 31.10. und für das im November beginnende Praktische Jahr bis zum 31.03. durch die Universitätskliniken und die Akademischen Lehrkrankenhäuser schriftlich mitzuteilen. Es können keine Präferenzen für bestimmte Tertiale oder externe Bewerber erteilt werden. Erfolgen keine Vorschläge, werden die Plätze nach b) und c) verteilt.
- b)** Weitere Plätze werden an so genannte „Härtefälle“ nach folgenden Kriterien vergeben:
1. Abhängigkeit des Bewerbers von bestimmten Behandlungseinrichtungen oder Personen auf Grund von Erkrankung oder Behinderung;
 2. Versorgung minderjähriger Kinder des Bewerbers, die am gewünschten Praktikumsort betreut werden;
 3. Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, falls andere Personen zur Pflege nicht vorhanden sind;
 4. Betreuung unversorger minderjähriger Geschwister, die mit dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft leben, falls andere Personen zur Versorgung nicht vorhanden sind.
- Nur durch entsprechende Nachweise belegte Angaben können bei der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt werden.

c) Im Übrigen erfolgt die Vergabe der Plätze gemäß der in Punkt 7.1 genannten Rangfolge.

7.3 Haben mehrere Bewerber den gleichen Rang und kann nur einem Teil der Bewerber der gewünschte Platz zugeteilt werden, so entscheidet das Los. Für Studierende, die nach einem Losverfahren an dem von ihnen als ersten gewünschten Ort keinen Ausbildungsplatz erhalten konnten, gibt es, sofern es noch mehrere Bewerber gibt, ggf. ein zweites oder drittes Losverfahren. Bei diesen werden freie Plätze der übrigen Krankenanstalten gemäß der angegebenen Einsatzort-Rangliste vergeben.

7.4 Durch Härtefallentscheidung zugewiesene Plätze sind personengebunden. Sie werden durch das Studiendekanat unter Beachtung der Rangfolge neu vergeben, wenn sie von den Studierenden nicht in Anspruch genommen werden können.

7.5 Damit die Krankenanstalten den Einsatz der PJ-Studierenden rechtzeitig und verbindlich planen können, ist ein Wechsel der Krankenanstalt (z.B. bei laufenden Auslandsbewerbungen) nur bis 4 Wochen vor Beginn eines Tertials möglich. Diese Änderung ist dem Studiendekanat und der Krankenanstalt durch die Studierenden umgehend mitzuteilen.

8.

Muss ein Studierender auf Grund der Entscheidung des Landesprüfungsamtes gemäß § 21 Abs. 1 ÄAppO bzw. auf Grund einer nicht vermeidbaren Überschreitung der in der ÄAppO zugebilligten 30 Tage Fehlzeit (§ 3 Abs. 3 ÄAppO) erneut an einem Ausbildungsabschnitt des Praktischen Jahres teilnehmen, ist eine erneute Teilnahme am Verteilungsverfahren nicht erforderlich.

9.

Das Ergebnis des Vergabeverfahrens wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

10.

Sonderregelungen sind dem Studiendekan vorbehalten.